

XXVIII. Gewerbewesen und soziale Versicherung.

A. Gewerbeangelegenheiten.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Mit der Gewerbenovelle vom Jahre 1907, welche bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte eingehend gewürdigt wurde, scheint sich die gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiete des Gewerbewesens für einige Zeit erschöpft zu haben und ist daher in dieser Hinsicht im Berichtsjahre nichts zu verzeichnen.

Dagegen hat die Ordnungsgewalt der Behörden, welche für die Fortbildung des Gewerberechtes und seine Anpassung an die Bedürfnisse des sozialen Lebens von hoher Bedeutung ist, nicht geruht, und ist eine Reihe von Durchführungsverordnungen erschienen, die im nachfolgenden der leichteren Übersicht wegen nach Materien zusammengefaßt und samt den erschienenen Erlässen zur Darstellung gebracht werden sollen.

Zunächst ist eine Reihe von Verordnungen zu nennen, welche sich auf den Befähigungsnachweis beziehen, und zwar:

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 17. Jänner, Z. 708, betreffend den Ersatz des Nachweises der Lehrzeit im Handelsgewerbe durch die Abgangszeugnisse der Handelsschule in Schwaz, mit welchem erklärt wurde, daß die genannte Anstalt nunmehr zu jenen Handelsschulen gehört, deren Abgangszeugnisse den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Zusolge des hiezu erschienenen Statthaltereierlasses vom 11. Februar, Z. Ia—473 (M.-Abt. XVII—905), ist demnach diese Anstalt in dem vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 13. August 1907, Z. 24.999, als Beilage zu diesem herausgegebenen Verzeichnisse der begünstigten Anstalten sub II einzureihen.

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. März, Z. 10 020, betreffend die Aufnahme des einjährigen kaufmännischen Fachkurses für Frauen und Mädchen an der öffentlichen Kommunalhandelschule in Wels in das Verzeichnis ad § 1 der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 13. August 1907, N.-G.-Bl. Nr. 198. Nach diesem Erlasse gehört der erwähnte Fachkurs nun zu jenen, deren Abgangszeugnisse beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzen.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 18. April, Z. Ia—473 (M.-Abt. XVII—2453), wurde sonach angeordnet, daß der bezeichnete Fachkurs in dem Verzeichnisse I des obzitierten Ministerialerlasses vom 13. August 1907 nachzutragen sei.

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. Mai, Z. 16.878, betreffend die Aufnahme der zweiklassigen Kommunalhandelschule in Marienberg in das Verzeichnis ad § 2 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.=G.=Bl. Nr. 198, wonach die genannte Lehranstalt in die Kategorie jener Handelsschulen eingereiht wird, deren Abgangszeugnisse den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen Auch zu dieser Verordnung ist ein Statthaltereierlaß unterm 15. Juni, Z. 1a—2055 (M.=Abt. XVII—3477), erschienen, welcher die Unterbehörden anweist, das obenwähnte Verzeichnis richtigzustellen bezw. zu ergänzen.

Ein weitere Gruppe von Verordnungen bezieht sich auf die Dienst- und Stellenvermittlungen und sind nach dieser Richtung hin zu erwähnen:

Die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 7. Mai, R.=G.=Bl. Nr. 96, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Ammenstellen erlassen werden. Diese Verordnung enthält hauptsächlich Vorschriften sanitätspolizeilicher Natur. So dürfen die Inhaber einer Konzession zur Ammenvermittlung nur solche Ammen in Vormerkung nehmen, welche durch ein ärztliches Zeugnis dartun, daß sie gesund und zum Ammendienste geeignet sind. Überdies sind die Ammen vor ihrer Abgabe an die Partei neuerdings ärztlich zu untersuchen. Weiters dürfen nur solche Ammen vermittelt werden, die ihr eigenes Kind entsprechend untergebracht haben.

Die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit den k. k. Ministern des Innern und der Justiz vom 7. Mai, R.=G.=Bl. Nr. 97, mit welcher besondere Bedingungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen werden. Darnach haben die Bewerber um eine solche Konzession nebst den übrigen Erfordernissen noch ein von der zuständigen landesfürstlichen Polizei- bezw. politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis über eine zur Ausübung der angeführten Konzession befähigende und in jeder Beziehung unbeanspändet gebliebene praktische Verwendung beizubringen. Außerdem darf eine solche Konzession zur Vermittlung von Stellen oder Dienstplätzen nach dem Auslande nur in einem Orte ausgeübt werden, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat. Weiters darf die gedachte Vermittlung für Personen unter 18 Jahren nur bei nachgewiesener Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes erfolgen. Ferner enthält diese Verordnung Bestimmungen betreffend die Hintanhaltung von Überschreitungen der Gesetze gegen die Auswanderung und gegen die Ausbeutung inländischer Arbeiter im Auslande; die bezügliche Konzession darf in der Regel nur auf Widerruf erteilt werden.

Die dritte Gruppe der hier in Betracht kommenden Verordnungen bezieht sich auf Betriebsanlagen, und zwar:

Die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 29. Mai, R.=G.=Bl. Nr. 116, mit welcher Vorschriften für den gewerbemäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben erlassen werden.

Diese Verordnung, deren Bestimmungen nach § 1 auf alle gewerbmäßig, im Tagbau betriebenen Steinbrüche sowie fünggemäß auch auf die gewerbmäßig ober Tag betriebenen Lehm-, Sand- und Schottergruben Anwendung finden, behandelt den Gegenstand in 5 Abschnitten, nämlich:

I. Abschnitt. Abraumarbeiten. Hier werden in 8 Paragraphen jene Anordnungen getroffen, welche von den Unternehmern einzuhalten sind, bevor an die eigentliche Gewinnung des Materials geschritten werden kann und welche auch späterhin während der eigentlichen Ausbeubarbeiten, insbesondere in bezug auf die Abraumsschichte zu beobachten sind.

II. Abschnitt. Materialgewinnung. Die 12 Paragrafhe dieses Abschnittes enthalten alle jene Vorsichtsmaßregeln, welche in Hinsicht auf die geologische Beschaffenheit des Abbauterrains und etwaige Minierungsarbeiten zc. befolgt werden müssen.

III. Abschnitt. Sprengarbeiten. Wie die Überschrift dieses Abschnittes bereits erkennen läßt, behandelt derselbe jene Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Anwendung von Sprengmitteln beobachtet werden müssen.

IV. Abschnitt. Besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter. Hier wird in eingehender Weise und zwar in 20 Paragrafen jener Gefahren gedacht, welchen die Arbeiter in den in Betracht kommenden Betriebsstätten durch abrollendes Material auf den Transportwegen oder Gleisen, durch die Roll- und Rippwagen, bei den Drehscheiben und Schiebebühnen, weiters bei den Hängebühnen und Hängegerüsten, durch Krane und Winden, Holzleitern u. dgl. ausgesetzt sind, und werden dementsprechend die zweckdienlichen Anordnungen getroffen.

V. Abschnitt. Schlußbestimmungen. Dieser Abschnitt ordnet zunächst an, daß die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung, dann eine Reihe von Paragrafen der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, des § 7 der Ministerialverordnung vom 19. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 95 sowie des § 3 der Ministerialverordnung vom 19. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 96, an leicht zugänglicher Stelle des Betriebes anzuschlagen seien. Ferner wird normiert, daß die Verordnung sowohl auf schon bestehende, als auch auf erst zur Errichtung gelangende Tagbaue der im § 1 bezeichneten Art Anwendung zu finden haben und schließlich enthält dieser Abschnitt noch die Straffanktion durch Hinweis auf die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198.

Zu dieser Verordnung ist ein an alle politischen Landesbehörden gerichteter Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. Mai, B. 17.279, erschienen, in welchem auf die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung besonders aufmerksam gemacht wird.

Die Verordnung der k. k. Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen, der Eisenbahnen, der öffentlichen Arbeiten und der Landesverteidigung einverständlich mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen.

Diese Verordnung ist in Hinsicht auf die verschiedenen Unglücksfälle, welche sich in der letzten Zeit in Zelluloidverarbeitungsstätten ergeben haben, hochwichtig und bezweckt hauptsächlich den Schutz des Publikums und der in den Betrieben verwendeten Personen vor den aus der leichten Entzündlichkeit des Zelluloids sich ergebenden Gefahren. Insbesondere wendet die Verordnung ihre Aufmerksamkeit jenen Betrieben zu, in welchen größere Mengen Zelluloid verarbeitet und gelagert werden. Sie umfaßt 4 Abschnitte, und zwar:

1. Allgemeine Bedingungen. In diesem Abschnitte wird zunächst im § 1 der Begriff Zelluloid dahin definiert, daß als Zelluloid im Sinne der Verordnung solche brennbare Stoffe anzusehen seien, welche aus nitrirter Zellulose oder chemisch ähnlichen Stoffen und aus Kampfer oder anderen Füllmitteln mit oder ohne Farbstoffzusatz bestehen. Die §§ 2—7 befassen sich mit der Frage, welche gewerblichen Betriebsanlagen, in denen Zelluloid verarbeitet oder gelagert wird, genehmigungspflichtig sind und enthalten einzelne die Vorschriften über das Verfahren bezüglich der Ansuchen um die Genehmigung der Betriebe. Hierbei ist besonders hervorzuheben, daß jene Anlagen, in

welchen innerhalb eines Tages mehr als 100 kg Zelluloid verarbeitet oder mehr als 500 kg trocken, bezw. mehr als 1000 kg unter Wasser gelagert werden, dem Verfahren nach §§ 27—31 G.-D. (Ediktalverfahren) unterliegen. Im § 8 wird ausgesprochen, daß der gewerbemäßig betriebene Handel mit Zelluloidabfällen künftighin an eine Konzession gebunden sei und § 9 ordnet an, daß die zur Aufbewahrung der Zelluloidabfälle beim gewerbemäßigen Handel mit diesen bestimmten Betriebsstätten gleichfalls dem Ediktalverfahren unterliegen. § 10 endlich knüpft die Verarbeitung oder Lagerung von Zelluloid in der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Betriebsstätten an eine Bewilligung der politischen Behörde.

2. Besondere technische Bestimmungen. Dieser Abschnitt zerfällt wieder in 2 Teile, deren erster von den Arbeitsräumen und der zweite von den Lagerräumen handelt. Hinsichtlich der Arbeitsräume wird in den §§ 11—16 in eingehender Weise die bauliche Beschaffenheit und Lage derselben besprochen. Die §§ 17—19 befassen sich mit den Ausgängen und Verkehrswegen, §§ 20—25 mit der Belichtung und Beleuchtung, §§ 26—30 mit der Beheizung und Ventilation, §§ 31—37 mit den Betriebsrichtungen, §§ 38—43 mit den Materialvorräten und Abfällen und die §§ 44 und 45 endlich behandeln die Böschmittel und Alarmsignale.

Der zweite Teil, betreffend die Lagerräume (Magazine) umfaßt die §§ 46—59.

3. Verkaufslokale. Die diesbezüglichen Anordnungen sind im § 60 zusammengefaßt.

4. Straf- und Schlußbestimmungen. Aus diesem, die §§ 61—66 umfassenden Abschnitte ist besonders hervorzuheben, daß den Behörden periodische Revisionen der in Betracht kommenden Betriebe zur Pflicht gemacht werden. Zu dieser Verordnung ist gleichfalls ein erläuternder Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juli, Z. 22.966, erschienen, in welchem die Beweggründe für die Erlassung der Verordnung und die wichtigsten Bestimmungen der letzteren erörtert werden.

In weiterer Durchführung hat sonach die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Runderlasse vom 7. September, Z. Ia—707 (M.-Abt. XVII—4997), angeordnet, daß über die bei den Revisionen und sonst hinsichtlich des Zelluloidverkehrs gemachten Wahrnehmungen halbjährig, und zwar beginnend mit Ende Juni 1909 zu berichten ist, wobei auffallende Vorkommnisse besonders eingehend zu behandeln sind und der Bericht über die Betriebe nach § 10 der Verordnung abgefordert erstattet werden muß.

Außer diesen soeben besprochenen Verordnungen und Erlässen muß an dieser Stelle noch das Allerhöchste Handschreiben vom 21. März, betreffend die Errichtung eines k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten erwähnt werden, da demselben nach seinem in der Kundmachung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 124, festgesetzten Wirkungskreise unter anderem auch die Gewerbebeförderung obliegt. Hervorzuheben ist, daß dem neuen Ministerium legislative, allgemeine technische und administrative Angelegenheiten auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens (ausgenommen Telegraphen- und Telephonwesen) sowie die Angelegenheiten, die der Entscheidung nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung unterliegen, ressortieren. Außerdem obliegt dem Arbeitsministerium die technische und wirtschaftliche Förderung der gewerblichen Erzeugung, wobei insbesondere die Mitwirkung bei der Legislative und Administration hinsichtlich der Organisation der Gewerbevereinigungen und die Mitwirkung in Angelegenheiten der Meisterprüfungen in Betracht kommen, die didaktische Förderung der gewerblichen Gütererzeugung (gewerbliches Bildungswesen), die Förderung der Güterverwertung (hauptsächlich Ausstellungswesen) und die Förderung des Fremdenverkehrs.

Ferner sei hier der Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 24. April, R.-G.-Bl. Nr. 83 gedacht, womit die Anwendung der früheren österreichischen Währung im Verkehre der Handel- und Gewerbetreibenden mit dem Publikum verboten wird. Durch diese Verordnung wurden endlich jene Unzukömmlichkeiten beseitigt, welche sich aus der Anwendung verschiedener Währungen im Verkehre der Handel- und Gewerbetreibenden mit dem kaufenden Publikum ergaben.

Weiters ist die Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 21. September, R.-G.-Bl. Nr. 259, betreffend die Errichtung eines Gewerberates anzuführen. Darnach soll der Gewerberat als Beirat des Handelsministeriums in den zu dessen Wirkungskreis gehörenden, das Kleingewerbe und den Kleinhandel betreffenden Angelegenheiten fungieren. Der Gewerberat besteht aus 75 Mitgliedern, deren Funktionsdauer sich auf 5 Jahre vom Tage der Konstituierung an beläuft, und wird jährlich mindestens einmal zu einer Vollversammlung vom Handelsminister einberufen. Die Funktion der Mitglieder ist ein Ehrenamt.

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 31. Dezember, Z. 38.679, wurde eine provisorische Geschäftsordnung des Gewerberates erlassen, welche den Wirkungskreis, die Vollversammlungen, die ständigen Abteilungen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder bespricht, endlich noch allgemeine Bestimmungen enthält.

Besonders erwähnenswert ist hier auch die Konstituierung der behördlichen Gesellenprüfungs-Kommission durch den Wiener Magistrat als Gewerbebehörde und die Erlassung einer neuen Gesellenprüfungsordnung im Sinne der §§ 104b und 104c der Gewerbeordnung seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei (Statthaltereierlaß vom 16. Juli, Z. 1b — 3139) für diese Gesellenprüfungs-Kommission. Was die erwähnte Prüfungsordnung anbelangt, so schließt sich dieselbe fast vollständig dem vom k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 7. Oktober 1907, Z. 30.783, herausgegebenen Muster an und enthält als Beilage für die einzelnen Gewerbe eine Reihe von Beispielen für Gesellenstücke und Arbeitsproben.

Eine wichtige Reform wurde vom Magistrate hinsichtlich des Gewerbes des Anbietenens persönlicher Dienste an öffentlichen Orten (Dienstmannengewerbe) in Angriff genommen, nämlich eine neue gewerbepolizeiliche Regelung dieser gewerblichen Tätigkeit. Diese Reform war hauptsächlich durch den Wegfall der sogenannten Dienstmanninstitute notwendig geworden, konnte aber im Berichtsjahre wegen des Einspruches der Genossenschaft gegen einige Punkte der neuen Betriebsordnung nicht zu Ende geführt werden. Die wesentlichen Punkte der neuen Betriebsordnung beziehen sich auf die Hinweglassung alles dessen, was sich in der früheren Betriebsordnung auf die erwähnten Dienstmanninstitute bezog, die Einführung neuer Legitimationen mit Photographie und eine Verschärfung der Bestimmungen über das Verhalten der Dienstmänner auf ihren Standplätzen.

Einem Auftrage der k. k. n.-ö. Statthalterei entsprechend, hat der Magistrat unterm 15. Juli, M.-Abt. XVII—3158/07, in einem ausführlichen Berichte jene Punkte dargelegt, bei welchen sich in der Durchführung der Gewerbenovelle vom Jahre 1907 Schwierigkeiten und Zweifel ergeben haben. Es sind dies insbesondere § 3, Abs. 3, § 13 a, § 14, § 14 b, § 14 d, § 14 e und § 20 a, § 21, § 23 a, § 38, § 38 a, § 56, § 49, § 146 und § 147 der Gewerbeordnung.

Endlich hat der Magistrat bei der k. k. n.-ö. Statthalterei noch die Einreihung verschiedener gewerblicher Tätigkeiten unter die konzessionierten Gewerbe angeregt, und zwar mit dem Berichte vom 20. Jänner, M.-Abt. XVII—3991, die Festsetzung der Konzessionspflicht für das gewerbemäßige Verleihen von Heilapparaten, die physiologische Massage, die

Hühneraugenoperation, die Maniküre und Pediküre, die Krankenpflege und die gewerbemäßige Desinfektion, mit dem Berichte vom 4. Februar, M.-Abt. XVII—485, die Konzeptionierung der gewerbemäßigen Realitäten-, Hypotheken-, Geschäftsetablissemments- und Darlehensvermittlung und schließlich mit dem Berichte vom 20. Februar, M.-Abt. XVII, S. 7672/06, die Stellung des Anbietens persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten unter Konzeptionspflicht.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

Die hier in Betracht kommenden Erlässe und Entscheidungen sollen im Nachstehenden nach ihrer aus dem Gegenstande sich ergebenden Zusammengehörigkeit geordnet angeführt werden und wäre zunächst jene Gruppe zu erwähnen, welche sich auf die Betriebsanlagen bezieht, und zwar:

Mit der Entscheidung vom 8. März, S. 38.408/07, hat das k. k. Handelsministerium aus Anlaß eines konkreten Falles erkannt, daß die Gewerbebehörden selbst dann, wenn ein Vorbehalt künftiger Anordnungen im Genehmigungsbescheide für eine Betriebsanlage nicht enthalten wäre, das Recht haben, Vorkehrungen, welche die aus dem Betriebe der Anlage sich ergebenden Übelstände zu beseitigen bestimmt sind, insoferne zu treffen, als dadurch der Bestand und die Möglichkeit der Benützung der Betriebsanlage nicht in Frage gestellt werden.

Nachdem in der Praxis Zweifel darüber aufgetaucht sind, ob bei Betriebsanlagen, welche dem Edbitalverfahren nicht unterliegen, die Genehmigung auch ohne Einschreiten der Partei erfolgen könne, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 29. April S. 7980, entschieden, daß der im Handelsministerialerlasse vom 14. Dezember 1906, S. 24.061, enthaltene Absatz, wonach die Vornahme von Amtshandlungen behufs Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen nur über Einschreiten der Parteien zu erfolgen hat und die amtswegige Einleitung derselben unstatthaft ist, sich auf genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen jeder Art, also auch auf solche, welche dem Edbitalverfahren nicht unterworfen sind, beziehe.

Wiederholte Wahrnehmungen, daß in Betriebsanlagen, in denen Starkstromleitungen projektiert sind oder bestehen, eine Gefährdung oder Beeinflussung der bestehenden staatlichen Stromleitungen möglich erscheint, haben den Magistrat veranlaßt, mit dem Runderlasse vom 25. Mai, M.-Abt. XVII—1099, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, zu den kommissionellen Verhandlungen über derlei Betriebsanlagen auch die k. k. Post- und Telegraphenverwaltung einzuladen. Gleichzeitig wurde aber darauf verwiesen, daß bei den kommissionellen Verhandlungen und bei der Entscheidung zwischen den öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der genannten k. k. Behörde zu unterscheiden ist und rein privatrechtliche Forderungen unter Hinweis auf § 30, Abs. 4 der Gewerbeordnung auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sein werden.

Über Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. August, S. Ia—2252 (M.-Abt. XVII—4496), wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die Gewerbetreibenden, welche größere Feuerungsanlagen in ihren Betrieben haben, darauf aufmerksam zu machen, daß die österreichische Gesellschaft zur Bekämpfung der Rauch- und Staubplage unter gewissen Bedingungen die Aufsicht über die Feuerungsanlagen bezüglich der Wahl der Konstruktion, des Brennmaterials sowie des Feuerungsbetriebes übernimmt.

Die technische und wirtschaftliche Bedeutung der Verwendung des galizischen Rohöl als Brennmaterial für Feuerungs- und Heizzwecke und die Schwierigkeiten, welche sich für die Einführung von Rohölfeuerungen daraus ergeben, daß auf die in

diesen Fällen erforderlichen Kothöllager in der Regel die Vorschriften des § 18 der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, angewendet werden, gaben dem k. k. Handelsministerium den Anlaß, die Unterbehörden mit dem Erlasse vom 4. Dezember, Z. 11.656, auf § 18, Abs. 2, der zitierten Verordnung und § 23 besonders aufmerksam zu machen und auszusprechen, daß in den meisten Fällen der zitierte § 23 der Mineralölverordnung sinngemäße Anwendung finden könne, weil die Art der Lagerung durch den technischen Verwendungszweck des Mineralöls bereits bedingt ist; aber auch dort, wo die Anwendung des § 23 sich als untunlich erweisen sollte, dürften wohl immer besondere Umstände vorhanden sein, die im Sinne des § 18, Abs. 2, einzelne Abweichungen von den Bedingungen der Mineralölverordnung notwendig erscheinen lassen.

Eine weitere Gruppe von Erlässen bezieht sich auf die Ausfertigung von Gewerbe-scheinen und sind in dieser Richtung zu erwähnen:

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 17. Februar, Z. 5061, in welchem die Unterbehörden darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Verweigerung eines Gewerbescheines mit der allgemein gehaltenen Begründung, es sei der Befähigungsnachweis nicht erbracht, untunlich ist, vielmehr in der Entscheidung stets jene Umstände anzuführen sind, im Hinblick auf welche die vorgelegten Zeugnisse als dem gesetzlich geforderten Befähigungsnachweise nicht entsprechend erachtet werden.

Die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober, Z. Ia—2880 M.-Abt. XVII—5439), mit welcher aus Anlaß eines konkreten Falles ausgesprochen wurde, daß ein Gewerbeschein nur bei dem Antritte eines Gewerbes, nicht aber bei Errichtung eines Zweigtablissements oder einer Niederlage auszustellen sei.

Der Statthaltereierlaß vom 9. Mai, Z. I—1600 (M.-Abt. XVII—2698), in welchem die genannte Oberbehörde ihrer Anschauung dahin Ausdruck gegeben hat, daß der präzise Wortlaut des Absatzes 4, § 38 der Gewerbeordnung die Ausfolgung des Gewerbescheines für Kolonial- und Spezereihandel (ebenso natürlich für Materialwarenhandel) nur an solche Personen gestatte, die den Befähigungsnachweis nach § 13a erbracht haben, gleichgiltig, ob auf die betreffenden Artikel des § 38, Absatz 5 der Gewerbeordnung verzichtet wird oder nicht. Der Gewerbeschein hätte sonach den betreffenden Gewebetitel zu enthalten, also z. B. „Spezereihandel“, wenn auch nur ein Spezereiartikel geführt wird.

Eine dritte Gruppe von Erlässen, respektive Entscheidungen betrifft die gerichtlichen Pfändungen von Gewerberechten. In dieser Hinsicht sind hervorzuheben:

Der Handelsministerialerlaß vom 13. Februar, Z. 15.868, mit welchem den Unterbehörden eine Plenissimarentscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 30. Oktober 1907, betreffend die exekutive Versteigerung von verpfändeten Gewerbeunternehmungen sowie von Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen zur Kenntnis gebracht wurde. In dieser Plenissimarentscheidung wird es als unzulässig bezeichnet, eine im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändete Konzession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes oder die einem gepfändeten gast- und schankgewerblichen Unternehmen zugrunde liegende Konzession gemäß § 331, Abs. 2 C.-D., subsidiär (§ 332 G.-D.) in der Art zwangsweise zu verwerten, daß dem im Wege der Versteigerung ermittelten Meistbietenden die Zurücklegung der Konzession gegenüber der Gewerbebehörde bedingt durch die Verleihung der Gast- und Schankgewerbe-Konzession an ihn (den Ersteren) zugesichert und die Wirksamkeit des Zuschlages von dem Eintritte dieser Bedingung abhängig gemacht werde.

Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. April, Z. Ia—1406 (M.-Abt. XVII—2104), wornach die Entscheidung des Magistrates, daß ein bezüglich eines verkäuflichen Gewerbes unter dem früheren Eigentümer erwirktes gerichtliches Pfandrecht in das Vormerkbuch über verkäufliche Gewerbe im Hinblick auf § 13 des Ministerialerlasses vom 6. März 1859, Z. 8306, nicht eingetragen werde könne, bestätigt wurde. Dem von der Partei hiegegen eingebrachten Rekurse hat das k. k. Handelsministerium laut Erlasse vom 22. März, Z. 18.846, aus den Gründen der angefochtenen unterbehördlichen Entscheidung und in der Erwägung keine Folge gegeben, daß nach § 2 des Ministerialerlasses vom Jahre 1859 die Vormerkbücher über verkäufliche Gewerbe nur die Evidenthaltung der bestehenden verkäuflichen Gewerbe für gewerblich-administrative und polizeiliche Zwecke, nicht aber die Begründung oder auch nur Erweisung privater Rechte bezwecken, daß ferner die Bestimmung des § 13 des zitierten Erlasses auch mit der Ministerialverordnung vom 3. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 190, nicht in Widerspruch steht, daß endlich die Zulässigkeit der Eintragung des Überganges des Eigentumes an einem verkäuflichen Gewerbe nach § 12 des Ministerialerlasses vom 6. März 1859, Z. 8306, nur von der Zustimmung des bisher eingetragenen Eigentümers abhängig ist, sowie die von einem Pfandgläubiger etwa gestellten Vorbehalte oder Bedingungen nicht berücksichtigt werden können.

Außerdem ist eine Reihe von Entscheidungen und Erlässen erschienen, welche verschiedene gewerberechtliche Fragen zum Gegenstande haben:

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien hat bei der k. k. n.-ö. Statthalterei eine Entscheidung in der Richtung begehrt, daß bei Ausführung von Bauten nur die Bauführer sich bei den sogenannten Professionistenarbeiten der hiezu berechtigten Gewerbetreibenden bedienen dürfen, bezw. daß der Bauherr nicht berechtigt sei, diese Arbeiten direkt und ohne Vermittlung des Bauführers an befugte Gewerbetreibende zu vergeben. Die k. k. n.-ö. Statthalterei und das k. k. Handelsministerium haben der Genossenschaft die Berechtigung abgesprochen, eine solche Entscheidung zu begehren und hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnisse vom 6. November 1907, Z. 9905, dieser Anschauung beigepflichtet, da keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die Genossenschaft berechtigen würde, von den Gewerbebehörden die Fällung einer solchen Entscheidung über die Befugnisse der Bauherren zu verlangen.

Mit dem Erlasse vom 21. Februar 1907, Z. 18.611 (veröffentlicht im Berichtsjahre) hat das k. k. Handelsministerium ausgesprochen, daß unter Weißwäsche im Sinne der Ministerialverordnung vom 24. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 64, jede Gattung Wäsche und nicht bloß Wäsche von weißer Farbe zu verstehen sei. Da sonach für die Qualifikation einer Wäsche als Luxuswäsche die Farbe der Wäsche ganz ohne Bedeutung ist, so erscheint gemäß der vorzitierten Ministerialverordnung ein Ausschreiben von Bestellungen außerhalb des Standortes des Gewerbebetriebes auch für farbige Wäsche, wofern sie die sonstigen Kriterien einer Luxuswäsche aufweist, bei den im § 59, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 40, erwähnten Personen ohne deren vorherige Aufforderung zulässig.

Angeregt durch eine Anfrage der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 21. Jänner, Z. I—3670 (M.-Abt. XVII—505), ausgesprochen, daß es bei Absolventen der höheren Gewerbeschule oder der technischen Hochschule genüge, wenn die Bestätigung eines berechtigten Bauführers über die Verwendung des Bewerbers durch ein Jahr, bezw. 6 Monate, zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes vorliege.

Zufolge Handelsministerialerlasses vom 24. Februar, Z. 119 (M.-Abt. XVII, Z. 2268), ist der Begriff „Ort“ im § 38, Abs. 6 G.-D. ebenso auszulegen wie der Ausdruck Ortschaft in den §§ 19 und 20 G.-D., nämlich, im Sinne des Volkszählungsgesetzes vom 29. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67, als ein Komplex von örtlich im engeren oder weiteren Zusammenhange stehenden Häusern, welcher durch eine fortlaufende, in sich abgeschlossene Numerierung der betreffenden Häuser als topographische Einheit anerkannt ist.

Mit dem Erlasse vom 10. März, Z. 34.060 ex 1907, hat das k. k. Handelsministerium in Bezug auf den Handel mit gebrannten geistigen Getränken in geschlossenen Gefäßen neue Vorschriften erlassen. Darnach sind als versiegelte Flaschen im Sinne des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, solche Flaschen anzusehen, deren Verschluß derart eingerichtet ist, daß er ohne Anwendung von Hilfsmitteln nicht sofort mühelos geöffnet werden kann, und mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die erst nach ihrer Verletzung die Öffnung des Verschlusses ermöglicht und die erfolgte Öffnung durch diese Verletzung erkennbar macht. Die Ersichtlichmachung der Firma auf dem Verschlusse ist nicht mehr notwendig. Hinsichtlich des Vorgehens der Behörden in jenen Fällen, in welchen beim Handel mit gebrannten geistigen Getränken Flaschen verwendet werden, die nicht als versiegelt angesehen werden können, ist nach dem Erlasse zu unterscheiden, ob lediglich das Vorhandensein solcher Flaschen in den den Kunden zugänglichen Geschäftslokalitäten, oder aber der Verkauf gebrannter geistiger Getränke in solchen Flaschen konstatiert worden ist. Im ersteren Falle ist auf Grund der Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R.-G.-Bl. Nr. 166, die Strafamtshandlung nach der Gewerbeordnung durchzuführen, im zweiten Falle handelt es sich um den unbefugten Ausschank, bezw. Kleinverschleiß und hat daher neben der gewerbebehördlichen Amtshandlung auch die Amtshandlung der k. k. Finanzbehörde wegen Entrichtung der Abgabe nebst der Strafamtshandlung nach § 17, al. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, einzutreten.

Mit dem Erlasse vom 29. März, Z. 10.409, hat das k. k. Handelsministerium die Unterbehörden angewiesen, bei Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe, bezw. Ansuchen um Dispenserteilungen im Sinne der §§ 14 c und d G.-D., sowie des § 14 G.-D. stets die betreffenden Genossenschaften, bezw. den Genossenschaftsverband einzuvernehmen und in jenen Fällen, wo dies nicht möglich ist, in den betreffenden Akten einen bezüglichen Vermerk zu machen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat es mit dem Erlasse vom 27. März, Z. Ia—970, abgelehnt, an die mit der Revision der Pfandleihanstalten betrauten Organe Weisungen zu erlassen, daß die Pfandleiher nur verpflichtet seien, den vom Verpfänder angegebenen Namen und Wohnort in das Pfandleihbuch einzutragen und daß nur dann von einer Übertretung der Vorschriften für das Pfandleihgewerbe gesprochen werden könne, wenn der Pfandleiher nachgewiesenermaßen in das Pfandleihbuch andere Daten eingetragen hat, als die ihm seitens der Partei bekanntgegeben wurden, weil nach § 2 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, Name und Wohnort des Verpfänders im Pfandleihbuche ersichtlich zu machen sind und weil nach § 13 dieser Verordnung der Pfandleiher verpflichtet ist, nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes einen das Darlehen etwa übersteigenden Überschuß dem Verpfänder auszufolgen, was die genaue Vorschreibung der Personaldaten des letzteren notwendig erscheinen lasse.

Die Gewerenovelle vom Jahre 1907 machte eine Ergänzung der Gewerberegistervorschrift notwendig und wurde von der Magistratsdirektion mit dem Erlasse vom 1. Juni (M.-Abt. XVII—2817) verfügt, daß die Zweigetablisfements und

Niederlagen, deren Hauptunternehmung in Wien gelegen ist, auf dem Gewerberegisterblatte der letzteren vorzumerken und für Zweigniederlassungen und Niederlagen, die zu auswärtigen Hauptunternehmungen gehören, je nach der Gruppe, in welche sie fallen, neue Gewerberegisterzahlen zu vergeben sind.

Mit dem Erkenntnisse vom 10. Juni, Z. 4987, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in einem konkreten Falle entschieden, daß die Zurücklegung einer Gewerbezurücklegung in dem Augenblicke wirkt, wo sie der Gewerbebehörde erklärt wurde, so daß schon von diesem Augenblicke an ein Widerruf der Gewerbezurücklegung unzulässig ist.

In dem Erlasse vom 29. Juli, Z. b—3353, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei die Unterbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß anlässlich der Entsendung eines Beamten zur gewerbebehördlichen Gesellenprüfung der Handels- und Gewerbekammer eine Interventionsgebühr nicht aufgerechnet werden könne.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 30. Juli, Z. Ia—2606, erging an die Gewerbebehörden I. Instanz die Weisung, die nach den Bestimmungen des § 145 G.-D. zu führenden Gewerberegister über die bestehenden Gast- und Schankgewerbe den Kellereinspektoren für den Dienstgebrauch zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

In betreff der Durchführung der Ministerialverordnung vom 5. Dezember 1907, N.-G.-Bl. Nr. 261, über die Ausstellung von Verwendungszeugnissen für Militärpersonen, welche während ihrer Präsenzdienstzeit zu handwerksmäßigen Verrichtungen verwendet werden, sind die Erlässe des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 26. September, Abt. VII, Z. 5726 und des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Oktober, Dep. XII, Nr. 2293, hier zu erwähnen.

Nach diesen Erlässen sind Verwendungszeugnisse nur jenen aus der Aktivität tretenden Personen des Mannschafsstandes auszufolgen, welche während ihrer Präsenzdienstzeit in einer den Gegenstand eines solchen handwerksmäßigen Gewerbes bildenden Verwendung gestanden sind, das sie noch vor ihrer Militärdienstzeit ordnungsmäßig erlernt haben. Den Nachweis der Lehrzeit haben diese Personen durch die Beibringung des von der Genossenschaft ausgestellten Gesellenbriefes, bezw. durch das gemeindebehördlich bestätigte Lehrzeugnis und das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung zu erbringen, jedoch genügt bei Personen, die vor dem 16. Februar 1908 ihre Lehrzeit ordnungsmäßig beendet haben, der Lehrbrief, bezw. die bestätigten Lehrzeugnisse. An Stelle des Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer der in der Handelsministerialverordnung vom 27. Juli 1907, N.-G.-Bl. Nr. 193, genannten gewerblichen Unterrichtsanstalten treten. Gleichzeitig wurde von den vorgenannten k. k. Ministerien das Muster eines Verwendungszeugnisses für die zur Ausstellung solcher berufenen militärischen Dienststellen herausgegeben.

Auf eine Anregung der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien, an die magistratischen Bezirksämter eine Weisung dahin ergehen zu lassen, daß die im § 20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, N.-G.-Bl. Nr. 193, in Ausdehnung des § 44 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Geschäftsbezeichnung an Neu-, Zu- oder Umbauten bei offenen Handelsgesellschaften und juristischen Personen sich nicht auf die Firma- bezeichnung beschränken, sondern auch den Namen des genehmigten verantwortlichen Geschäftsführers enthalten müsse, wurde zufolge Magistratsdirektions-Erlasses vom 14. Oktober, M.-D. 3411, nicht eingegangen, weil von einer Verpflichtung, neben dem Namen und der Gewerbebezeichnung des Konzessionsinhabers auch noch den Geschäftsführer anzuführen, im § 20 der Gewerbeordnung keine Rede ist.

In gleicher Weise wurde zufolge Magistratserlasses vom 5. Dezember (M.-Abt. XVII—6219), auf das Ansuchen der genannten Genossenschaft, dem Unfuge der Verrichtung von Maurerarbeiten durch Hausbesorger steuernde Weisungen an die magistratischen Bezirksämter zu erlassen, nicht eingegangen, da es der Gewerbebehörde überlassen bleiben muß, im konkreten Falle zu beurteilen, ob ein unbefugter selbständiger Gewerbebetrieb vorliegt oder nicht. Unter einem wurde der Genossenschaft auch mitgeteilt, daß nach der von der k. k. n.-ö. Statthalterei im Erlasse vom 22. April 1898, Z. 27.899, vertretenen Anschauung eine Übertretung der Gewerbeordnung dadurch nicht möglich ist, daß ein Bediensteter für seinen Herrn — sei es auch gegen besonderes Entgelt — Arbeiten verrichtet.

Um die Übervorteilung und Ausbeutung der auf Manöver befindlichen Truppen künftighin hintanzuhalten, wurden die Unterbehörden mit dem Handelsministerialerlasse vom 17. September, Z. 28.442 (M.-Abt. XVII—5613), angewiesen, für den Fall, als in Zukunft in dem betreffenden politischen Bezirke Truppenübungen stattfinden, dies rechtzeitig zu veröffentlichen, damit es den Gewerbetreibenden möglich sei, sich genügend mit Lebensmitteln zu versehen. Außerdem ist auf die genaue Einhaltung der Vorschriften des § 52 der Gewerbeordnung über die Ersichtlichmachung der Preise im Kleinverkaufe der Artikel des täglichen Unterhaltes strenge zu achten und gegebenenfalls den erwähnten Übelständen durch Erlassung einer Verfügung nach § 51 der Gewerbeordnung, bezw. rechtzeitige Antragsstellung hinsichtlich der Erlassung einer solchen Verfügung an die Landesbehörde vorzubeugen.

Schließlich wurde mit dem Handelsministerialerlasse vom 30. November, Z. 36.490 (M.-Abt. XVII—6706), angeordnet, daß die Führung von Aufzeichnungen und Erstattung von Jahresberichten über Ausverkäufe in Zukunft zu entfallen hat.

An dieser Stelle muß ferner noch einer Reihe von Erlässen und Entscheidungen gedacht werden, welche zwar nicht direkt gewerbliche Fragen betreffen, aber dennoch für die Gewerbebehörden ein besonderes Interesse bieten. Dazu gehören:

Der im Berichtsjahre publizierte Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 1. Mai 1907, Z. 92.600/06, wornach bei Erstattung einer neuen Gewerbeanmeldung aus Anlaß der Umwandlung einer Einzelfirma in eine Gesellschaftsfirmen bei unverändertem Firmenwortlaute die normierte Gewerbeanmeldungsgebühr zu entrichten ist.

Der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 19. Mai, Z. 61.099, betreffend die Stempelbehandlung der Anmeldung gewerblicher Zweigniederlassungen (Filialen) im Standorte des Hauptgeschäftes. Darnach sind a) die im Sinne des § 39 Abs. 2 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen stempelfrei, b) die nach § 40, Absatz 2 gemachten Eingaben nach Tarif-Post 43 a 2 zu behandeln. Nach denselben Grundsätzen ist auch bei Eingaben von Gewerbetreibenden über die Errichtung eines Zweigtablissements oder einer Niederlage außerhalb der Gemeinde ihres Standortes vorzugehen.

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. Mai, Z. 17.562, wornach die gemäß § 54 Absatz 1 der Gewerbeordnung, bezw. §§ 1 und 3 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 197, zu führenden Bücher der konfessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe, soweit sie nur die vorgeschriebenen Eintragungen und insbesondere nicht die Eintragung der entrichteten Einschreibe- und Dienstvermittlungsgebühren enthalten, der in Tarif-Post 59 normierten Gebühr nicht unterliegen.

Der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 27. Mai, Z. 16.910, betreffend die Stempelbehandlung der Lehrzeugnisse, Lehrbriefe und Gesellenbriefe. Nach diesem Erlasse unterliegen die Lehrzeugnisse, welche vom Lehrherrn ausgestellt werden sowie die Lehr-

briefe und die Gesellenbriefe, welche von der Genossenschaft ausgestellt werden, dem Stempel von 30 Hellern per Bogen nach Tarif-Post 116 b, soweit diese Zeugnisse nur eine Bestätigung der in dieser Tarif-Post bezeichneten Art enthalten. Duplikate sind gleich der ersten Ausfertigung zu behandeln. Bei einem Formate, das über das vorgeschriebene Höchstmaß hinausgeht, ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. August, Z. 25.659, der besagt, daß die für den Gebrauch der Gesellenprüfungs-Kommission auszustellenden Bescheinigungen des Lehrherrn, bezw. Arbeitgebers oder desjenigen, in dessen Werkstätte das Gesellenstück hergestellt wurde, gebührenfrei sind, jedoch ist in diesen Bescheinigungen ausdrücklich anzuführen, daß sie für den Bedarf der Gesellenprüfungs-Kommission bestimmt sind.

Anlässlich eines konkreten Falles hat das k. k. Handelsministerium mit Entscheidung vom 4. Dezember 1907, Z. 3307, ausgesprochen, daß die Ehevermittlung im Hinblick auf den Gegenstand dieser Vermittlungstätigkeit nicht als eine Vermittlung von Privatgeschäften im Sinne der für die Privatgeschäftsvermittlung geltenden Normen angesehen werden und im Hinblick auf die im § 879 a. b. G.-B. ausgesprochene Ungiltigkeit der Vereinbarung eines Lohnes für die Vermittlung eines Eheversprechens überhaupt nicht den Gegenstand eines gewerblichen Betriebes bilden könne.

Nach der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 9. Jänner, Z. 26.378, sind die von einem Gastwirte errichteten Schießstätten zur Abhaltung von Vestschießen mit Flaubertgewehren gemäß Art. 5, Absatz o des Kundmachungspatentes von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen und können insbesondere solche Schießstätten nicht als Haltung erlaubter Spiele im Sinne des § 16, Absatz g der Gewerbeordnung betrachtet werden. Aus diesem Grunde unterliegt auch die Schießstättenanlage nicht der gewerbebehördlichen Bewilligung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung.

Über Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 1. Februar, Z. 4212/07, wurden die Unterbehörden von der k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 16. April, Z. VII—1097 (M.-Abt. XVII—2451) angewiesen, dem häufigen Vorkommen von Geldsurrogaten in Marken- und Notenform im Kleinverkehre, insbesondere im Zahlungsverkehre von Industrie- und Bergbauunternehmungen mit ihren Arbeitern, dann mancher Konsumvereine mit ihren Mitgliedern und Lieferanten ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und darüber zu wachen, daß die Herstellung und Ausgabe derartiger Marken und Scheine untersagt, bezw. hintangehalten werde.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 30. April, Z. 34925, wurden die Inhaber von Pfandleihanstalten auf die Rechtsfolgen, welche mit der Belehnung von mit Eigentums-(Vorbehalts-)marken versehenen Nähmaschinen gegebenenfalls verbunden sein können, aufmerksam gemacht und ihnen nahegelegt, solche Nähmaschinen zur Belehnung nicht zuzulassen.

Die unbefugte oder mißbräuchliche Führung höfischer Titel und Auszeichnungen gab dem k. k. Handelsministerium Anlaß, die Unterbehörden mit dem Erlasse vom 20. Juni, Z. 1980, darauf aufmerksam zu machen, daß der jemanden verliehene k. u. k. Hofstitel nur eine persönliche Auszeichnung ist und daher auf einen Geschäftsnachfolger nicht übergeht. Überdies lautet der Hofstitel in der Regel „k. u. k. Hoflieferant“ oder es wird auch gestattet, die Geschäftsbezeichnung mit dem Hofstitel zu verbinden, z. B. „Hofbäcker“. Eine willkürliche Änderung ist als Mißbrauch zu betrachten und gleich der unbefugten Führung als eine Übertretung der Bestimmung des § 49, Punkt 2 der Gewerbeordnung zu qualifizieren. Ebenso finden Unzukömmlichkeiten bei der Führung des Rammertitels statt und wird auch Unfug mit den Emblemen des k. u. k. Hoftitels

getrieben. Es wurden sonach die Gewerbebehörden angewiesen, der Verwendung von Titeln und Auszeichnungen seitens der Gewerbetreibenden erhöhte Aufmerksamkeit in der Richtung zuzuwenden, ob dieselben zum Gebrauche der Titel oder Auszeichnungen überhaupt berechtigt sind, und ob letztere auch in der entsprechenden unveränderten Form, wie sie verliehen wurden, geführt werden.

Von besonderem Interesse ist endlich noch die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 26. März, B. 3139, zufolge welcher zu einem Einschreiten um die Genehmigung eines Geschäftsführers für eine konzessionierte Privatgeschäftsvermittlung nur der Konzessionsinhaber selbst berufen ist, und der Kundenerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli, B. IX—2174 (M.-Abt. XVII—4323), betreffend die Erfordernisse für die Eröffnung von Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen.

Als solche Erfordernisse stellt die k. k. n.-ö. Statthalterei auf: a) eine entsprechende allgemeine Vorbildung, welche die Gewähr bieten soll, daß der eine solche Privatunterrichtsanstalt Anmeldende überhaupt zur Erteilung eines Unterrichtes befähigt erscheint; b) die Befähigung zum Antritte des Kleidermachergewerbes, wobei für Anstalten, in welchen nur die Anfertigung von Frauen- und Kinderkleidern gelehrt werden soll und in denen nur Frauen und Mädchen unterrichtet werden sollen, statt des Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, ein denselben ersetzendes Schulzeugnis genügt und c) eine gewisse speziellere pädagogisch-didaktische Vorbildung im Fache des Schnittzeichnens, Kleidermachens etc., welche durch den Nachweis eines wenigstens mehrmonatlichen Besuches einer gleichartigen Lehranstalt oder durch vorausgegangene Verwendung als Lehrkraft in einer solchen zu erbringen ist.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

Im Berichtsjahre erschien die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 15. April, R.-G.-Bl. Nr. 81, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.

Diese Verordnung, welche die Verhütung von Bleivergiftungen der in Betracht kommenden Arbeiter anstrebt, enthält zunächst im I. Abschnitte besondere Vorschriften für gewerbliche Betriebsstätten und Arbeitsräume, welche für die Vornahme von Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten mit Verwendung von Bleiweiß oder bleihaltigen Verbindungen bestimmt sind. Der II. Abschnitt umfaßt die besonderen Betriebsvorschriften für die Verwahrung und Verwendung der bleihaltigen Farben und Ritze, der III. Abschnitt die Vorschriften über die besondere Aufsicht, der IV. Abschnitt die Strafbestimmungen und der V. Abschnitt den Wirksamkeitsbeginn der Verordnungen. Aus dem III. Abschnitte ist besonders hervorzuheben, daß die Verordnung in den Arbeitsräumen an leicht zugänglicher Stelle anzuschlagen und in stets leserlichem Zustande zu erhalten ist, sowie daß jedem Arbeiter, der zu Arbeiten mit Bleiweiß oder bleihaltigen Verbindungen herangezogen wird, bei Antritt des Arbeitsverhältnisses ein Exemplar des als Beilage zur Verordnung abgedruckten Merkblattes unentgeltlich ausgefolgt werden muß.

In dem zur Durchführung der soeben besprochenen Verordnung ergangenen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 15. April, B. 10.220, wird unter anderem darauf verwiesen, daß die Verordnung nicht bloß auf die Anstreicher-, Lackierer- und Malergewerbe, sondern auf alle Gewerbe ohne Unterschied ihres Faches und ihres Umfanges Anwendung zu finden habe, in welchen gewerbemäßige Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten verrichtet werden.

Weiters trat die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 21. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 48, in Kraft, womit die durch die Ministerialverordnungen vom 2. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 88, vom 4. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 44, vom 16. Oktober 1903, R.-G.-Bl. Nr. 210 und vom 9. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 7, abgeänderte bzw. ergänzte Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, weiter ergänzt und in einem Punkte abgeändert wird.

Im wesentlichen betrifft diese Verordnung die Einreihung der selbständigen Elektrizitätswerke sowie Elektrizitätsanlagen, welche nur einen Teil eines gewerblichen Betriebes als dessen Hilfsbetrieb bilden, und der mechanischen Steinsägen in das Verzeichnis, welches die Verordnung vom 9. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 7, enthält und wird bestimmt, daß die Bedienungsmannschaft der Kraftmaschinen, Generatoren und Schalttafeln die einstündige Mittagspause im Wege der Abwechslung halten kann, daß bestimmte Vor- und Nachmittagspausen entfallen können und daß schließlich von der Festsetzung bestimmter Zeitpunkte für die Ruhepausen überhaupt abgesehen werden kann, wenn kein Abwechslungspersonal vorhanden ist. Für die an den Sägegattern mechanischer Steinsägen beschäftigten Arbeiter kann von der Einhaltung fixer, auf bestimmte Zeitpunkte im vorhinein festgesetzter Arbeitspausen abgesehen werden.

In einem konkreten Falle hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 12. Februar, Z. Ia—740, dem Ansuchen einer Druckereiunternehmung um die Bewilligung von Überstunden an 30 aufeinanderfolgenden Montagen keine Folge gegeben, weil in diesem Falle die Verlängerung der Arbeitszeit nahezu auf das ganze Jahr verteilt würde und dann von einem vermehrten Arbeitsbedürfnisse im Sinne des § 96a der Gewerbeordnung nicht gesprochen werden könnte. Diese Entscheidung wurde auch vom k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 2. Mai, Z. 9947, bestätigt.

Hinsichtlich der Sonntagsruhe sind neue Vorschriften im Berichtsjahre nicht erschienen und beschränkte sich die Tätigkeit des Magistrates hauptsächlich darauf, entsprechende Verfügungen zu treffen, um die Übertretung der bestehenden Vorschriften hintanzuhalten. So wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, der Einhaltung der Sonntags- und Ersatzruhevorschriften beim Gewerbe der Naturblumenbinder und -Händler (Erlaß vom 27. Februar, M.-Abt. XVII—718) und beim Bäckergerbe (Erlaß vom 10. Oktober, M.-Abt. XVII—3979) besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

d) Lehrlingswesen

Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ist nur der Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht an den k. k. n.-ö. Landesschulrat vom 7. Jänner, Z. 54.451 ex 1907, betreffend die Durchführung des n.-ö. Landesgesetzes vom 30. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 171, über die gewerblichen Fortbildungsschulen, welches im vorjährigen Verwaltungsberichte eingehend besprochen wurde, zu erwähnen. Dieser Erlaß bespricht in eingehender Weise die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, gegliedert nach den einzelnen Hauptstücken des letzteren, so die Schaffung der Schulsprenkel, die amtliche Erhebung der Voraussetzungen für die Errichtung von Fortbildungsschulen, den Schulbesuch, die Beistellung der Erfordernisse für die gewerblichen Fortbildungsschulen, das Vorgehen gegen säumige Lehrherren, die Befreiung vom Fortbildungsunterrichte, die Leitung der genannten Schulen, die Organisation der Schulbehörden, die freiwillige Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen etc.

e) Handelsverträge.

Hier ist nur die Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. August, R.=G.=Bl. Nr. 182, betreffend die provisorische Aktivierung des mit Serbien am 14. März 1908 abgeschlossenen Handelsvertrages zu besprechen. In diesem Vertrage wird zunächst ausgesprochen, daß zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile volle Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen soll und die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen, Befreiungen in Ansehung des Handels, der Schifffahrt und des Gewerbebetriebes genießen sollen, welche in eben diesen Gebieten die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation gegenwärtig genießen oder künftig genießen werden. Es ist also ein Meistbegünstigungsvertrag, nach welchem die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile gegenseitig in den Gebieten des anderen Handel und Gewerbe betreiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittelt einer von ihnen gewählten Mittelsperson allein oder in Gesellschaften betreiben, Geschäftsniederlagen errichten sowie ihre Rechte und Anliegen vor Gerichten und Behörden des Landes vertreten können, ohne andere höhere und lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation entrichten zu müssen. Selbstverständlich sind dabei die im Lande in Bezug auf Handel und Gewerbe anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beachten. Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften sollen ebenfalls den Meistbegünstigungsanspruch besitzen. Falls Geschäftsleute entweder selbst reisen oder ihre Kommiss, Agenten oder sonstigen Vertreter reisen lassen, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, dürfen weder sie noch ihre Vertreter einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, sofern durch eine ausgefertigte Legitimationskarte nach vorgeschriebenem Muster nachgewiesen ist, daß das Geschäftshaus, für dessen Rechnung die Reise vollzogen wird, in seinem Heimatslande die Steuern und Abgaben entrichtet hat. Die mit der Gewerbelegitimationskarte versehenen Geschäftsleute und Handelsreisenden dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. In Bezug auf den Verkehr der Märkte und Messen werden die gegenseitigen Staatsangehörigen wie Inländer behandelt.

f) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

Zufolge Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1907, Z. 2459, ist für Wien mit einer verkäuflichen Bierschankgerechtigkeit weder die Befugnis zum Branntweinschank noch auch das Recht zum Ausschank von Tee, Kaffee, Schokolade, warmen Getränken und Erfrischungen verbunden.

In gleicher Weise hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 30. November 1907, Z. 10.353, entschieden, daß mit einer in Wien radizierten Schankgerechtigkeit die Befugnis zum Ausschank von Branntwein nicht verbunden ist.

Mit dem Erkenntnisse vom 8. Jänner, Z. 150, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß das Verleihen von Leichenwagen kein Leichenbestattungsunternehmen und daher keine Konzession hiefür erforderlich sei. Allerdings hat diese Entscheidung noch den durch die Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1885, R.=G.=Bl. Nr. 13 ex 1886, geschaffenen Rechtszustand vor Augen.

Wichtig ist auch die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März, Z. 3048, zufolge welcher die Bornaahme von Wohnungsdesinfektionen den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden kann.

Mit der Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 27. Mai, Z. 5272, M.-Abt. XVII—4300, wurde implicite zu Recht erkannt, daß Aktiengesellschaften die Rechtsfähigkeit zum Antritte eines Gewerbes insoferne besitzen, als ihnen die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes statutarisch zusteht.

Anlässlich eines speziellen Falles hat das k. k. Handelsministerium entschieden, daß ein befugter Schuhmacher berechtigt ist, alte Schuhe einzukaufen und nach Instandsetzung wieder zu verkaufen. (Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. April, Z. 13.112, M.-Abt. XVII—2965.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 30. November 1907, Z. 1b—4177, entschieden, daß in der Aufmontierung von Geweihen auf Holz-Hirnschalen durch einen Holzbildhauer ein unbefugter Betrieb des Präparatoren-gewerbes oder eines Teiles desselben nicht erblickt werden könne.

Die strittige Frage, ob ein zur Kunstblumenerzeugung berechtigter Gewerbetreibender befugt ist, ausschließlich Blumendraht herzustellen, wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 30. Oktober 1907, Z. 1a—2124, bejaht, weil der Blumendraht ein Bestandteil der künstlichen Blumen ist und die Berechtigung zur Herstellung des ganzen Produktes auch die Befugnis zur Verfertigung der einzelnen Bestandteile dieses Produktes beinhaltet. Diese Statthaltereientscheidung wurde auch vom k. k. Handelsministerium bestätigt.

Die Frage, ob ein Kunstblumenhändler auf Grund seines Gewerbescheines berechtigt ist, aus fertigen Kunstblumen Sträuße und Kränze zu binden, wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. Oktober 1907, Z. 1a—1059, dahin entschieden, daß ein Kunstblumenhändler berechtigt ist, Gewinde aus fertigen Kunstblumen herzustellen und zu verkaufen, da nur die Erzeugung von Kunstblumen den Gegenstand eines handwerksmäßigen Gewerbes bildet, der Händler aber berechtigt ist, die fertigen Produkte in der vom Konsumenten gewünschten Form zusammenzustellen. Das k. k. Handelsministerium hat diese Entscheidung mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1908, Z. 37.288 ex 1907, bestätigt.

Mit dem Erlasse vom 3. Juli 1908, Z. 31.712, hat das k. k. Handelsministerium im Gegenfalle zur Statthalterei entschieden, daß der auf „Kunststein- und Zementwarenfabrik“ lautende Gewerbeschein zur selbständigen Durchführung von Fassadenverkleidungen mit Kunststeinmörtel berechtige.

Mit dem Erlasse vom 18. August, Z. 11.534, hat das k. k. Handelsministerium ausgesprochen, daß ein Gemischtwarenhändler zum Ein- und Verkaufe gebrauchter Nähmaschinen berechtigt sei, weil nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung keine gewerberechtliche Vorschrift besteht, derzufolge ein Handelsgewerbetreibender sich nur auf den Absatz neuer Gegenstände seines Faches zu beschränken hätte.

Zufolge Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober, Z. 1a—3096, ist die Erzeugung von Grabsteinen als ein freies Gewerbe anzusehen, weil das Steinmetzgewerbe nur als Baugewerbe konzessioniert ist, die Grabsteinerzeugung als solche aber konstruktive Bauarbeiten nicht zum Gegenstande und auch dieses Gewerbe an und für sich Bildhauerarbeiten nicht zur Voraussetzung hat, daher weder ein konzessioniertes noch ein handwerksmäßiges Gewerbe ist.

In der Frage, ob Branntweinschänker zum Ausschanke von Punsch berechtigt seien, hat der Magistrat die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß der Ausschank von Punsch, der durch Verdünnung von Punschesenz mit heißem Wasser bereitet wird, in der im § 16, lit. d) der G.-D. angeführten Berechtigung zum Ausschanke gebrannter geistiger

Getränke enthalten ist, der Ausschank von Punsch jedoch, welcher aus Tee durch Beimischung von Rum, Araf, Zitronen- oder Orangenjaft und Rum sowie von Wasser gewonnen wird, nur von jenen Gewerbetreibenden ausgeübt werden kann, welche auch die Berechtigung des § 16, lit. f) der G.=D. besitzen.

Um verschiedentlich aufgetauchte Zweifel darüber zu beheben, ob der Betrieb des Stechviehhandels auch die gewerbmäßige Tötung von Stechvieh in sich begreife, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 15. Mai, Z. Ia—1887, die Unterbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die letzterwähnte Berechtigung mit dem genannten Gewerbe nicht verbunden sei und es sich daher empfehle, das Gewerbe im Gewerbescheine genau zu präzisieren. Hierbei wäre auch genau zu beachten, ob der Handel mit lebendem oder totem Stechvieh von der Partei beabsichtigt wird, oder ob das Viehstechergewerbe zur Ausübung gelangen solle.

In Bezug auf die Ausübung der Gewerberechte sind nachstehende Erlässe zu erwähnen, u. zw.:

Die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 6. Mai, Z. 13.126, in welcher ausgesprochen wurde, daß ein Hotelbesitzer auf Grund seiner Gewerbebefugnis berechtigt ist, die zur Instandhaltung der Behelfe seines Hotelbetriebes erforderlichen Tapezierarbeiten durch in seinen Diensten stehende Personen selbst besorgen zu lassen, wobei diesen Angestellten im Hinblick auf diese ihre Arbeitsverwendung die Eigenschaft von Tapezierergehilfen nicht zukommt. Ein Recht, in gleicher Weise auch die Erzeugung der Betriebsbehelfe zu besorgen, steht nach dem zitierten Erlasse den Hotelbesitzern nicht zu.

Die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 30. September, Z. 24.738, wornach ein Gemischtwarenhandel durch die Witwe unter Umständen gemäß § 56 der G.=D. auch ohne Beibringung des Befähigungsnachweises fortbetrieben werden kann.

Die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Februar, Z. 1188, M.-Abt. XVII—1969, nach welcher die Bestellung mehrerer Stellvertreter für einen Gewerbebetrieb unzulässig ist, und schließlich

der Handelsministerialerlaß vom 4. November, Z. 9666, nach welchem es als gesetzlich nicht gerechtfertigt angesehen werden kann, einem Konzessionspächter die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters zu erteilen.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.=G.=Bl. Nr. 218, bezw. § 23 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.=G.=Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte und die gewerblichen Beisitzer der Berufungsgerichte in gewerberechtlichen Streitigkeiten nach vierjähriger Funktionsdauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Es hatten daher im Berichtsjahre auszuscheiden: Die im Jahre 1904 gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien sowie des Berufungsgerichtes aus den gewerblichen Betrieben aller 21 Wiener Gemeindebezirke, die nach § 5 der Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.=G.=Bl. Nr. 58, zu den Gruppen I (Metall- und Maschinenindustrie), III (Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk u. dgl., Papierindustrie, graphische und künstlerische Gewerbe) und V (Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen, Verkehrsgewerbe [letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen und Lagerhäuser]) gehören.

Für diese Gruppen waren aus den beiden Wahlkörpern (Wahlkörper der Unternehmer und Wahlkörper der Arbeiter) zu wählen:

A. Für das Gewerbegericht:

Gruppe I: Je 13 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner; Gruppe III: Je 12 Beisitzer und je 6 Ersatzmänner; Gruppe V: Je 12 Beisitzer und je 6 Ersatzmänner.

B. Für das Berufungsgericht:

In jeder der genannten 3 Gruppen aus jedem der beiden Wahlkörper je 3 Beisitzer.

Die Ausschreibung der Wahlen erfolgte mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 27. Februar und wurde die Frist, innerhalb deren die Betriebsinhaber die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten zu liefern hatten, wieder mit 3 Wochen bestimmt.

Die Wahlen fanden in der Zeit vom 17. Mai bis 1. Juni statt.

Hinsichtlich der Durchführung dieser Wahlen ist gegenüber den letzten Jahren eine Änderung nicht eingetreten. Auch diesmal mußten sämtliche in Betracht kommenden Krankenkassen, bei welchen die obligatorische Krankenversicherung der zur Wahl berufenen Arbeitnehmer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, erfolgt, zur Mitwirkung herangezogen werden. Diese Mitwirkung der Krankenkassen zeitigte — wie vorauszusehen war — wieder die in den letzten beiden Berichten eingehend geschilderten Übelstände, wenn auch nicht in dem Umfange wie bei der Durchführung der Wahlen aus den Gruppen II, IV und VI im Jahre 1907. Der Magistrat mußte daher in einem von den Oberbehörden abverlangten Berichte über die Wahrnehmungen bei diesen Wahlen nur wieder seine in früheren Berichten vertretene Anschauung, daß eine Mitwirkung der Krankenkassen bei Anlegung der Wählerlisten nicht erwünscht sei, wiederholen, zumal sich diese Mitwirkung nicht nur als nicht zweckmäßig, sondern für die Durchführung der Wahlen als geradezu erschwerend erwiesen hat und der damit verfolgte Zweck, die Beteiligung und das Interesse an den Gewerbegerichtswahlen, die seit Jahren eine stets sinkende Tendenz aufweisen, zu fördern, nicht erreicht wurde, wie aus dem Statistischen Jahrbuche zu entnehmen ist.

Diesem Standpunkte des Magistrates wurde in weitestem Maße Rechnung getragen in der Verordnung der k. k. Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 22. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 181. Hienach sind Ausfertigungen der Aufforderung zur Wahl den in Betracht kommenden Tagesblättern und Gewerbegeoffenschaften sowie der Handels- und Gewerbekammer zur Verfügung zu stellen. In dieser taxativen Aufzählung fehlen die Krankenkassen, die demnach hinfort bei der Vorbereitung der Gewerbegerichtswahlen nicht mehr mitwirken werden. Dadurch erscheinen die durch deren bisherige Mitwirkung gezeitigten nachteiligen Folgen bei künftigen Wahlen vermieden.

Neben mehreren geringeren Ergänzungen und Abänderungen der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, bestimmt die neue Verordnung die den Betriebsinhabern zur Bekanntgabe der zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten gesetzte Frist endgiltig mit 3 Wochen und verlängert die Frist, während welcher die Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt sind und Reklamationen eingebracht werden können, von 8 Tagen auf 2 Wochen. Durch diese Fristverlängerungen sollen einerseits den Betriebsinhabern die ihnen obliegenden Pflichten bei Anlegung der Wählerlisten erleichtert werden, andererseits soll den Wählern in größerem Maße Gelegenheit geboten werden, die Wählerlisten zu ergänzen und richtigzustellen.

Anderere normative Bestimmungen auf diesem Gebiete sind im Berichtsjahre nicht erfloßen.

h) Gewerbliche Genossenschaften.

Im Laufe des Berichtsjahres kamen zu den für das Gebiet der Gemeinde Wien bestandenen Genossenschaften zwei neue hinzu: Die „Genossenschaft der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittler (Vermittlerinnen) in Wien“ und die „Genossenschaft der Harmonika-Erzeuger in Wien“.

Erstere Genossenschaft umfaßt die gewerbsmäßig betriebenen Dienst- und Stellenvermittlungen. Dieser Erwerbszweig wurde erst durch die Gewerbegefeßnovelle vom 5. Februar 1907, N.-G.-Bl. Nr. 26 (§ 21a G.-D.), als (konzessioniertes) Gewerbe erklärt und zählte bis dahin zu den „Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgewerben“, auf welche Art von Unternehmungen die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Die Errichtung der Genossenschaft der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittler ist daher durch den Eintritt der Wirksamkeit der zitierten Gewerbegefeßnovelle unmittelbar veranlaßt worden.

Die „Genossenschaft der Harmonika-Erzeuger“ ist durch Ausschcheidung dieser Gewerbe-kategorie aus der „Genossenschaft der Blas- und Streich-Instrumentenmacher“ entstanden. Diese wurde infolge des Austrittes der Harmonika-Erzeuger in die „Genossenschaft der Blas- und Saiteninstrumentenerzeuger“ umgebildet.

Am Ende des Berichtsjahres bestanden somit in Wien 144 Genossenschaften.

Vier dieser Genossenschaften, u. zw. die Genossenschaft der Elektrotechniker, der Zahntechniker, der Marktfahrer und der Gold- und Metallschläger, erstrecken ihre Wirksamkeit über ganz Niederösterreich.

Angaben über die Zahl der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften, dann über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die Jahresabschlussrechnungen der Genossenschaften sind in der bisher üblichen Form vorgelegt und einer genauen Prüfung unterzogen worden.

Durch diese Prüfungen sowie durch die auch im Berichtsjahre durchgeführten Skontrierungen sämtlicher Genossenschaften erlangte die Aufsichtsbehörde Einblick nicht nur in die Gelbergebarung, sondern überhaupt in die gesamte Geschäftsführung der Genossenschaften und kam nur in vereinzelten Fällen in die Lage, auf die Behebung zumeist unwesentlicher Mängel hinzuwirken.

Der Gemeinderat unterstützte die Genossenschaften in ihren Bestrebungen, Fachlehranstalten für die jugendlichen Hilfsarbeiter zu erhalten und auszugestalten, durch Bewilligung von Subventionen im Gesamtbetrage von 26.150 K.

Aus der Tätigkeit der Wiener Gewerbe-genossenschaften ist hervorzuheben, daß sie das sechzigjährige Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers durch besondere Humanitätsakte, vielfach durch Errichtung von Stiftungen in loyaler Weise gefeiert haben.

Zu Beginn des Berichtsjahres bestanden folgende Genossenschaftsverbände, welche ihren Sitz in Wien haben und dem Wiener Magistrate als Aufsichtsbehörde unterstehen:

1. Der „Wiener Gewerbe-genossenschafts-Verband“, dessen Gebietsumfang mit dem Gebiete der Gemeinde Wien zusammenfällt und dem alle Wiener Gewerbe-genossenschaften als Mitglieder angehören können.

2. der „Verband der Genossenschaften der Fleischhauer und Fleischselcher in Niederösterreich“;

3. der „Verband der Friseurgenossenschaften Niederösterreichs in Wien“;
4. der „Verband österreichischer Rauchfangkehrer-Genossenschaften“ und
5. der „Österreichische Fachgenossenschaftsverband der Maler, Anstreicher und verwandter Gewerbe in Wien“.

Im Laufe des Berichtsjahres machte sich die Wirksamkeit der Gewerbegesetznovelle ex 1907 sowie auch die Tätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren auf dem Gebiete des Genossenschaftsverbandwesens fühlbar. Es wurden im Berichtsjahre folgende Verbände neu errichtet:

6. „Verband der Bäcker-Genossenschaften Niederösterreichs in Wien.“
7. „Verband der Genossenschaften der Fuß- und Wagenschmiede Niederösterreichs in Wien.“
8. „Landesverband der Genossenschaften der Gastgewerbetreibenden Niederösterreichs in Wien.“
9. „Reichsfachverband der Photographengenossenschaften Österreichs in Wien.“
10. „Zentralverband kaufmännischer Gremien und Genossenschaften Österreichs in Wien.“
11. „Reichsfachverband der Einzelverbände der Kleidermachergenossenschaften Österreichs.“
12. „Reichsfachverband der Einzelverbände der Schuhmachergenossenschaften Österreichs.“

Wie schon aus den Namen der Verbände ersichtlich ist, sind zumeist das Land Niederösterreich umfassende Fachverbände errichtet worden.

Die unter Nr. 4, 5, 9 und 10 angeführten Fachgenossenschaftsverbände erstrecken ihre Wirksamkeit auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder; desgleichen die unter Nr. 11 und 12 verzeichneten Reichsverbände, welche Einzelverbände der betreffenden Fachgenossenschaften umfassen und daher zu „Verbänden höherer Ordnung“ zählen.

Als Genossenschaftsinstruktoren fungieren für Wien:

Johannes Muuß, Vorstand des österreichischen Fachgenossenschaftsverbandes der Maler, Anstreicher und verwandter Gewerbe zc., für alle Wiener Gewerbe-Genossenschaften mit Ausnahme jener der Handels- und Transportgewerbe — und Johann Babst, Handelskammerrat zc., für die Wiener Genossenschaften der Handels- und Transportgewerbe.

Im Berichtsjahre bestanden bei den Gewerbe-Genossenschaften in Wien 75 Gehilfen- (Hilfsarbeiter-) Krankenkassen. Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen belief sich auf 51. Außerdem bestanden noch obligatorische, nach dem Hilfskassengesetze eingerichtete Meisterkrankenkassen als freie Versicherungsvereine, über die das Statistische Jahrbuch Angaben enthält.¹

i) Privilegien-, Patent- und Musterchutzangelegenheiten.

In Privilegienangelegenheiten beschränkte sich wie in den Vorjahren die Inanspruchnahme des Magistrates nur mehr auf die amtliche Konstatierung der Ausübung privilegierter Erfindungen, jedoch ist hierin abermals ein Rückgang zu verzeichnen.

In Patentangelegenheiten, soweit sie dem Magistrate zukommen (Amtshandlungen wegen Patentanmeldungen und Mitwirkung bei der Bestellung von Patentanwälten) sowie auf dem Gebiete des Muster-schutzes (Muster-eingriffsstreitigkeiten und Klagen auf Ungültigkeitserklärung von Musterregistrierungen) ist die Zahl der Agenden gegenüber dem Vorjahre die gleiche geblieben; eine Änderung oder Neuerung der normativen Bestimmungen dieser Verwaltungszweige ist nicht erfolgt.

j) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Nach den amtlichen Erhebungen wurden im Berichtsjahre 27 Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmer eingetragen und bestanden mit Ende des Jahres 280 solche Genossenschaften. Im Laufe des Jahres haben davon 4 Genossenschaften ein Gewerbe angemeldet, bezw. eine Gewerbekonzession erlangt.

k) Hausierwesen.

Auch in diesem Berichtsjahre ist eine gesetzliche Neuregelung des Hausierwesens nicht erfolgt und ist daher nur eine Reihe von Erlässen zu erwähnen, welche auf den Hausierhandel Bezug haben.

Von diesen Erlässen seien hier zunächst jene mitgeteilt, welche sich auf die Zulassung ungarischer Hausierer in Österreich beziehen, und zwar:

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1907, Z. 40.077, nach welchem alle jene Hausierer aus den Ländern der ungarischen Krone in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zuzulassen und als begünstigte Hausierer zu behandeln sind, welche aus den im § 17 des Hausierpatentes und den Nachträgen zu demselben genannten begünstigten Gegenden stammen und deren ordnungsmäßig aufgestellte Hausierbücher auf die in den betreffenden Normen bezeichneten Waren lauten.

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 26. Februar, Z. 5389, betreffend die Erteilung oder Verlängerung von Hausierbewilligungen für ungarische Staatsbürger durch österreichische Behörden. Nach diesem Erlasse erscheint die Erteilung oder Verlängerung von Hausierbewilligungen für ungarische Staatsbürger durch österreichische Behörden in Zukunft überhaupt nicht mehr statthaft, doch bleiben die vor dem 1. Jänner ungarischen Staatsbürgern seitens der österreichischen Behörden erteilten oder verlängerten Hausierbewilligungen bis zum Ablaufe der in letzteren verzeichneten Gültigkeitsdauer aufrecht.

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. März, Z. 5387, betreffend die Ausübung des Hausierhandels durch die nicht begünstigten ungarischen Hausierer. Durch diesen Erlaß wird die im erstzitierten Handelsministerialerlasse enthaltene Anordnung, daß die nicht begünstigten Hausierer nach dem 31. Dezember 1907 zur Ausübung des Hausierhandels in dem anderen Staatsgebiete nicht mehr zugelassen werden sollen, insoferne eingeschränkt, als die nicht begünstigten ungarischen Hausierer bis Ende des Berichtsjahres dann zugelassen werden, wenn ihnen die Hausierberechtigung vor dem 1. Jänner erteilt oder von ihnen mindestens vor diesem Tage um die Erneuerung eingeschritten wurde.

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 8. Juli, Z. 10.827, Statthaltereierlaß vom 24. Juli, Z. Ib—1438 (M.-Abt. XVII—4326), in welchem gesagt wird, daß von der Herausgabe eines Verzeichnisses der begünstigten Gegenden der Länder der ungarischen Krone zwar Umgang genommen werden müsse, jedoch wird erläuternd bemerkt, daß zur Ausstellung von Hausierbewilligungen an die Einwohner der Gemeinden St. Georgen, St. Nikolai und St. Peter das Bizegespansamt in Preßburg, für die Bewohner der ehemaligen Barasddiner Bizegespanschaft die königliche Komitatsbehörde in Baraszd und für die Einwohner der Gemeinden Severin und Bosilsjevo die königliche Komitatsbehörde in Ogulin zuständig sei. Schließlich ist nach diesem Erlasse unter Fiumaner Montanbezirk das bei Fiume gelegene Grobnikergebiet zu verstehen.

Hausierverbote wurden im Berichtsjahre zufolge Statthaltereierlasses vom 17. Dezember 1907, Z. Ia—3503, für das Gebiet der Marktgemeinde Krapina in Kroatien und zufolge Statthaltereierlasses vom 19. Juli, Z. Ia—2554, für das Semmeringer Hotel- und Billenviertel erlassen.

Eine wichtige Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 25. März 1905, Z. 46.398, dahingehend, daß eine Bewilligung zum Hausierhandel mit Gewürzen nicht erteilt werden könne, da Gewürze im allgemeinen zu den gemäß § 12, lit. a des Hausierpatentes vom Hausierhandel ausgeschlossenen Spezereiwaren gehören, wurde im Berichtsjahre mit Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Jänner, Z. Ia—3373 (M.-Abt. XVII—402) an die Unterbehörden veröffentlicht.

Zum Schlusse wäre hier noch anzuführen, daß zufolge einer an die magistratischen Bezirksämter ergangenen Weisung der Wanderhandel mit Fischen nicht auf Grund eines Gewerbeheines im Sinne des § 60 der Gewerbeordnung ausgeübt werden kann, da Fische zweifellos nicht als Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft angesehen werden können, sondern daß hiefür vielmehr eine Hausierbewilligung im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, notwendig ist.

1) Feilbietungen.

Mit gemeindeämtlicher Bewilligung wurden im Gemeindegebiete während des Berichtsjahres 80 freiwillige Feilbietungen abgehalten; hievon entfallen auf den Bezirk I 23, II 42, III 7, XIII 2, auf die Bezirke X, XIV, XV, XIX, XX und XXI je 1.

Seitens der konzessionierten Pfandleiher wurden im ganzen 118 Feilbietungen verfallener Faustpfänder abgehalten und entfielen hievon auf den Bezirk I 19, VII 12, VIII 63, X 13 und XII 11.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

a) Unfallversicherung.

Gebahrungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1908 ergab einen Betriebsabgang von 2,339.199 K, welcher um 1,496.366 K kleiner ist, als das Defizit im Jahre 1907; von dem Betriebsabgange des Berichtsjahres entfallen 93.851 K 40 h netto auf den buchmäßigen Kursverlust. An dem Jahresabgange partizipiert der Zinsenverlust von 4⁰/₁₀₀ zufolge des bisherigen Betriebsabganges mit 1,175.423 K 97 h, so daß nach Abschlag dieser Post sowie des buchmäßigen Kursverlustes ein Abgang zu Lasten der laufenden Gebahrung von 1,069.924 K 03 h (13⁷/₁₀₀ der Versicherungsbeiträge) verbleibt. Der Gesamtabgang beträgt mit 31. Dezember 31,724.798 K 76 h.

Die im Berichtsjahre eingezahlten Unfallversicherungsbeiträge beziffern sich mit 7,977.609 K 54 h (7,821.596 K im Vorjahre*) und ergeben demnach gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um 155.813 K.

*) Die Zahlen in der Klammer sind die Zahlen vom Vorjahre.

Zu Lasten der Anstalt sind in erster Reihe die Varentschädigungen (Post I) per 6,269.182 K 18 h (5,865.690 K 97 h) zu verzeichnen, von welchen 6,257.666 K 30 h (5,853.752 K 29 h) auf Versicherte der Anstalt und 11.515 K 88 h, (11.938 K 68 h) auf Versicherte der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen entfallen. Die Varentschädigungen an Verletzte der Anstalt, bezw. deren Hinterbliebenen betragen unter Einrechnung der 4^o/_oigen Zinsen und Zinsezinsen bis 31. Dezember in den Jahren 1889/90—1908 68,274.353 K 48 h. Die laufenden Verwaltungskosten (Post II/1) betragen 951.942 K 57 h (910.076 K 12 h). Sie beziffern sich auf 11.93^o/_o der Beitragseinnahmen gegenüber 11.63^o/_o im Jahre 1907. Die Unfallserhebungskosten betragen 56.509 K, die Schiedsgerichtskosten 98.466 K. Die Kosten der Unfallserhebungen und des Schiedsgerichtes seit Errichtung der Anstalt bis 31. Dezember unter Hinzurechnung der 4^o/_oigen Zinsen und Zinsezinsen beliefen sich auf 1,999.383 K. Die Fonds beziffern sich am Schlusse des Berichtsjahres mit 66,330.181 K.

Die Zahl der am 31. Dezember bei der Anstalt inkatastrierten versicherungspflichtigen Betriebe im Wiener Gemeindegebiete betrug 13.614; außerdem waren freiwillig nach Art. V und VI des Ausdehnungsgesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, im Wiener Gemeindegebiete 252 Betriebe bei der Anstalt versichert.

Die Zahl der in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben Beschäftigten ist zur Zeit der Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht festgestellt.

Im Berichtsjahre wurden für Unfälle dieses Jahres an Beerdigungskosten 9455 K, an Renten an Hinterbliebene die Summe von 561.127 K, und zwar an Witwen 305.029 K, an Kinder 232.919 K, an Ascendenten 23.178 K ausbezahlt.

Die Summe der an Erwerbsunfähige ausgezahlten Renten betrug 5,518.790 K (im Vorjahre 5,145.510 K), davon entfällt für die Dauer des Heilverfahrens ein Betrag von 379.723 K und für die Zeit nach Ablauf des Heilverfahrens 5,139.067 K. An Witwen, die sich wieder verheiratet haben (§ 7 U.-B.-G.) wurden an Abfertigungen ausgezahlt 7019 K (im Vorjahre 9978 K); im Sinne der §§ 41 und 42 U.-B.-G. wurden 172.789 K (im Vorjahre 183.664 K) als Abfertigung ausgezahlt.

Unfallanzeigen und Unfallserhebungen. — Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden gemäß § 29 des U.-B.-G. 25.826 (im Vorjahre 25.025) Unfallanzeigen erstattet. In 2440 (2447) Fällen wurden die nach § 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen. Die Zahl der wegen Übertretung der Vorschriften des U.-B.-G. durchgeführten Strafamtshandlungen betrug 1774 (1783).

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

14. Oktober 1907, Z. 8539. — Durch die räumliche Trennung der Motorentischlerei von der Handtischlerei, welche zusammen einen wirtschaftlich und betriebstechnisch einheitlichen Tischlerbetrieb bilden, wird die im § 1, Abs. 3, Z. 2 U.-B.-G. begründete Unfallversicherungspflicht des gesamten Betriebes, einschließlich Handtischlerei, nicht alteriert; über die Berechtigung der Unfallversicherungsanstalten zur Einhebung von Verzugszinsen für rückständige Unfallversicherungsbeiträge. Zu § 1, Abs. 3, Z. 2 U.-B.-G.

13. Jänner 1908, Z. 8421 ex 1906. — Gefahrenklassifikation eines Schirmstockdrehlereibetriebes; Beginn der Wirksamkeit einer neuen Gefahrenklassifikation. Zu § 18 U.-B.-G.: Über die Zulässigkeit der Neueinreihung eines Betriebes mit rückwirkender Kraft bei nachträglichem Hervorkommen von anlässlich der Betriebseinrichtung vom Betriebsunternehmer verschwiegenen, die Gefahrsverhältnisse beeinflussenden Umständen.

6. März 1908, Z. 2196. — Unfallversicherungspflicht der Zeichner und des Magazineurs einer unfallversicherungspflichtigen Tischlerei und Schlosserei. Zu § 1 U.-B.-G.: Betriebsangestellte, die mit dem technischen Betriebe nicht in Berührung kommen, sondern nur zu kommerziellen oder zu bloßen Bureaugeschäften verwendet werden, sind nicht als „Betriebsbeamte“ im Sinne des § 1 U.-B.-G. anzusehen, als die vielmehr nur solche Angestellte zu gelten haben, deren Arbeit mit der Erzeugung in direktem Zusammenhange steht, in diese unmittelbar eingreift und von den im Betriebe unmittelbar Beschäftigten derart in Anspruch genommen wird, daß sie für den ungestörten Fortgang der Arbeiten im technischen Betriebe unentbehrlich ist.

20. März 1908, Z. 2795. — Gefahrenklassifikation von Steinbruchbetrieben. Zu § 6, Abs. 3 der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1904, R.-G.-Bl. Nr. 58: Über das durch Außerachtlassung der üblichen Sicherheitsvorkehrungen, das ist der „Einrichtungen zur Unfallsverhütung“ gegebene Moment erhöhter Unfallsgefahr.

20. März 1908, Z. 2793. — Zu § 1 U.-B.-G.: „Betriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken“. Die nach Abschluß der eigentlichen Eisenbahnbauarbeiten in der Werkstätte durchgeführten Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten an Werkzeugen und sonstigem Inventare bilden nur einen Teil, und zwar die Schlußphase der ganzen Bauarbeit.

3. April 1908, Z. 3288. — Unfallversicherungspflicht eines Drogeriebetriebes. Zu § 1, Abs. 3, Z. 2, U.-B.-G.: Die Verwendung einer Kraftmaschine in einem Betriebsteile kann die Unfallversicherungspflicht des ganzen Betriebes nur dann begründen, wenn die in Frage kommende Betriebsanlage sich nicht als selbständiger Betrieb, sondern als ein integrierender Bestandteil eines und desselben einheitlichen Gesamtbetriebes darstellt.

1. Mai 1908, Z. 4221. — Unfallversicherungspflicht einer Auktionshalle. Ein lediglich auf den kommissionären Verkauf und Absatz gebrauchter Mobilien gerichteter Betrieb fällt nicht unter den Begriff eines gewerbsmäßig betriebenen Warenlagers im Sinne des Art. I, Z. 5 des Ausdehnungsgesetzes, dessen Gegenstand vielmehr in der Bildung und Haltung eines Warenlagers oder Lagerhauses für Waren behufs deren Aufbewahrung bis zum Verkaufe besteht.

1. Mai 1908, Z. 4222. — Unfallversicherungspflicht eines städtischen Wasser- versorgungsbetriebes. Der von einer Gemeinde in Erfüllung eines gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen Zweckes der Gemeindeverwaltung, nämlich der Sanitäts- und Lebensmittelpolizei, geführte Betrieb der Wasserversorgung ist nicht als ein gewerblicher oder gewerbsmäßiger Betrieb im Sinne des § 1, Abs. 3, Punkt 2 U.-B.-G. anzusehen.

6. Juni 1908, Z. 5561. — Rückzahlung von Deckungskapitalien seitens einer territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt an die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. Zu § 59 U.-B.-G.: Bei nachträglicher Herabsetzung einer Rente, für welche die territoriale Unfallversicherungsanstalt das Deckungskapital erhalten hat, ist diese Anstalt zur Rückzahlung des der Herabsetzung entsprechenden Teiles des erhaltenen Deckungskapitales verpflichtet.

b) Krankenversicherung.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Der Mitgliederstand betrug im Durchschnitte 147.028 Personen, gegen 149.649 im Vorjahre; die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder belief sich auf 31.670 männliche und 14.045 weibliche, insgesamt daher auf 45.715, d. i. 31.093% der Mitgliederzahl; an diese Personen wurden für 1.148.985 Krankheitstage und an 4404 Wöchnerinnen für 120.087 Krankheitstage 1.767.365 K 76 h an Krankengeldern ausbezahlt; die Spitalverpflegs- und Transportkosten betragen 295.198 K 08 h.

Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 25 Tage und das Krankengeld 1 K 62 h täglich.

Weiters wurden 32.576 Krankheitsfälle ambulatorisch von den Kassenärzten behandelt und es bezogen diese erkrankten Mitglieder, da sie erwerbsfähig waren, kein Krankengeld.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1437 Mitglieder, d. i. 0.977%, u. zw.: 1027 männliche und 410 weibliche Mitglieder.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 3.945.256 K, wovon 3.807.028 K auf die Kassenbeiträge entfallen; die Gesamtausgaben betragen 3.878.350 K, d. i. 98.05% der Einnahmen, so daß sich im Betriebsjahre ein Gebarungüberschuß von 76.906 K ergibt.

Seit der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 33, d. i. seit 1. August 1889 bis zum Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse 21.881.964 K an Krankengeld ausbezahlt.

Der Reservefonds betrug am Ende des Berichtsjahres 1.694.725 K und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren, teils im eigenen Hause der Kasse: VIII. Bezirk, Albergasse 9, investiert.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 8 Betriebskrankenkassen, über welche der Magistrat das Aufsichtsrecht ausübte, und zwar bei den Firmen: L. u. C. Hardtmuth, Imperial-Continental-Gas-Association, Kreindls Witwe, Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staatsbahn-Gesellschaft, Th. Schulz & M. Göbel, Sickenbergs Söhne, Vienna General Omnibus Company Limited und Wienerberger Ziegelwerke.

Baukrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete keine Baukrankenkassen.

Vereinskrankenkassen. — Im Wiener Gemeindegebiete befanden sich 6 nach dem Krankenversicherungsgesetze umgebildete Vereinskrankenkassen, u. zw. die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse, VI., Gumpendorferstraße 62, der Allgemeine Krankenverein der Manufakturarbeiter, die Apotheker-Krankenkasse für Niederösterreich, die Krankenkasse der k. k. Postbediensteten Niederösterreichs, die Krankenkasse des Vereines reisender Kaufleute Österreich-Ungarns und die Krankenkasse der „Konfordia“. Die bedeutendste ist die erstgenannte.

Genossenschaftsrankenkassen. — Diese Krankenkassen wurden bereits im Abschnitt „Genossenschaften“ behandelt.

Registrierte Hilfskassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete 43 registrierte Hilfskassen, u. zw.: Im I. Bezirke 19, im VI. und VIII. Bezirke je 5, im VII. und IX. Bezirke je 3, im IV., V. und XVI. Bezirke je 2, im II. und XIV. Bezirke je eine.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden 884 krankenversicherungspflichtige Personen, welche bei 59 Unternehmern beschäftigt waren, von der Krankenversicherungspflicht befreit. Die Zahl der von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche zufolge Gemeinderatbeschlusses vom 22. Juli 1898 im Krankheitsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Erkrankung, bezw. durch 20 Wochen von ihrem Beginne erhalten und durch die städtischen Amtsärzte unentgeltlich behandelt werden, belief sich auf 2099 Personen.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

13. September 1907, Z. 8420. — Krankenversicherungspflicht der in der städtischen Wasserleitungsanlage in Bielany beschäftigten Arbeiter. Zum Begriffe „sonstige gewerbsmäßig betriebene Unternehmung“ im Sinne des § 1, Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes. Als solche ist nicht anzusehen eine in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe errichtete und betriebene Gemeindeanstalt.

13. September 1907, Z. 8419. — Die vorschriftsmäßige Heranziehung einer Bahnwächtersfrau auf den Posten ihres Gatten zur Aushilfe bei Signalisierung der Züge und bei Bedienung der Wegeschraken gegen eine dem Gatten gewährte Monatszulage begründet wegen der dauernden Verpflichtung der Frau zur jederzeitigen Arbeitsbereitschaft ein berufsmäßiges Lohn- und Arbeitsverhältnis gegenüber der Eisenbahn und damit die Krankenversicherungspflicht der Frau.

27. September 1907, Z. 8745. — Abmeldung des Personales eines einer registrierten Hilfskasse angehörigen Unternehmers bei der Bezirkskrankenkasse, bezw. die Rekurslegitimation der Hilfskasse. (Aus den Bestimmungen der §§ 13, Z. 1, Punkt 3, 32 und 33 des Krankenversicherungsgesetzes ist zu folgern, daß, sobald aus Anlaß einer vom Arbeitgeber erfolgten anderweitigen gesetzmäßigen Versicherung seines Personales vom ersteren die Abmeldung dieses Personales bei der Bezirkskrankenkasse erstattet wird, das Recht der Bezirkskrankenkasse auf die weitere Vorschreibung der Versicherungsbeiträge für dieses Personal und somit auf die Zahlungspflicht des Arbeitgebers schon mit dem Zeitpunkte der Abmeldung erlischt, wenn auch der von der Bezirkskrankenkasse geforderte Nachweis, daß im Zeitpunkte der Abmeldung [das ist des Austrittes] eine anderweitige, den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Versicherung der abgemeldeten Personen bestand, erst nachträglich vor der Behörde erbracht wird.)

27. September 1907, Z. 8736. — Die Rekurslegitimation einer registrierten Hilfskasse in Angelegenheit der Abmeldung des Personales eines ihr angehörigen Unternehmers bei der Bezirkskrankenkasse.

3. Oktober 1907, Z. 8922. — Auch die außerhalb der eigentlichen Fabrikräume für einen Betrieb tätigen und versicherungspflichtigen Personen, wie Heimarbeiter, sind, weil „im Betriebe beschäftigt“, Mitglieder der für den betreffenden Betrieb errichteten Betriebskrankenkasse; Kriterien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen einer Firma und dem Hilfsarbeiter eines für sie tätigen Heimarbeiters. (Zu § 46 des Krankenversicherungsgesetzes.)

3. Oktober 1907, Z. 8952. — Die Vorlage eines Verzeichnisses der Angestellten, eventuell Gestattung der Büchereinsicht seitens einer Unternehmung in Sachen der Krankenversicherung. Über den Umfang der den politischen Behörden durch § 76 des Krankenversicherungsgesetzes eingeräumten Berechtigung: Die politische Behörde kann die Vorlage

von Verzeichnissen der Angestellten vom Arbeitgeber begehren, dagegen kann aus der zitierten Gesetzesbestimmung das Recht der Administrativbehörden zu Einsichtnahme in die Handelsbücher der Arbeitgeber nicht abgeleitet werden.

18. Oktober 1907, Z. 9137. — Hat eine Bezirkskrankenkasse für eine bei ihr vom Arbeitgeber gemeldete, jedoch bei einer anderen Bezirkskrankenkasse versicherungszuständige Person Krankenunterstützungen geleistet, so kann sie den Ersatz dieser Leistungen nicht gegen den Arbeitgeber, sondern eventuell nur gegen die zu dieser Leistung gesetzlich verpflichtete Bezirkskrankenkasse geltend machen. Zu § 32 des Krankenversicherungsgesetzes.

25. Oktober 1907, Z. 9512. — Zum Begriff „selbständige Arbeiter“ der Hausindustrie im Sinne des § 3, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes.

31. Oktober 1907, Z. 9687. — Krankenversicherungspflicht von Feuerwächtern im städtischen Theater in Graz. (Bei wirtschaftlicher und technischer Zugehörigkeit von Dienstesverrichtungen zu einem unfallversicherungspflichtigen Unternehmen gehören die für die Verpflichtungen bestellten Bediensteten auch dann zu dem Kreise der in diesem Unternehmen Beschäftigten, wenn sie nicht unmittelbar von dem Unternehmen bestellt werden; sie sind daher gleich letzterem unfall- und damit krankenversicherungspflichtig.)

6. Dezember 1907, Z. 10.867. — Zu § 14 bzw. 47 des Krankenversicherungsgesetzes. Herabsetzung der Rassenbeiträge bei einer Betriebskrankenkasse. Eine mit behördlicher Genehmigung abgeänderte Statutenbestimmung über die Höhe des Rassenbeitrages bleibt solange rechtswirksam, bis sie nicht wieder neuerlich mit behördlicher Genehmigung durch einen Generalversammlungsbeschluß abgeändert wird; zu § 30 des Krankenversicherungsgesetzes: Die „Besserung der Verhältnisse“ in der Finanzgebarung einer Kasse begründet noch keineswegs für die Kasse einen Rechtsanspruch auf Herabsetzung des Rassenbeitrages.

9. Dezember 1907, Z. 1634. — Die Verweigerung der Auflösung einer Betriebskrankenkasse. Den Mitgliedern einer Betriebskrankenkasse steht ein subjektiver Rechtsanspruch auf die Auflösung dieser Kasse nicht zu. Zu § 49 des Krankenversicherungsgesetzes.

9. Dezember 1907, Z. 5149. — Die Krankenversicherung der Arbeiter einer Firma bei der für die Glas- und Porzellanbetriebe in Haida-Arnsdorf errichteten registrierten Hilfskasse. (Über die Interpretation der Bestimmungen des Statutes einer registrierten Hilfskasse über den Kreis der zum Eintritte in die Hilfskasse berechtigten Personen.)

9. Dezember 1907, Z. 2949. — Verletzung des Dispositionsrechtes der Krankenkasse fällt einem Krankenhause, welches einen Versicherten ohne Zustimmung der Krankenkasse in Pflege genommen hat, dann zur Last, wenn es die rechtzeitige Erhebung der Personalverhältnisse des Pflinglings zwecks Feststellung der versicherungszuständigen Kasse unterlassen hat. Zu § 8 R.-B.-G.

10. Jänner 1908, Z. 239. — Die aus dem Gesetze selbst fließende primäre Verpflichtung der Krankenkasse zum Ersatze der Verpflegskosten an öffentliche Spitäler kann durch eine Bestimmung des Kassestatutes nicht beseitigt oder beschränkt werden, auch wenn die betreffenden Statuten behördliche Genehmigung erlangt haben. Demnach ist das Dispositionsrecht der Krankenkassen gegenüber Krankenanstalten ohne Rücksicht auf die Statuten nur soweit wirksam, als es überhaupt nach dem Gesetze besteht. Zu § 8 R.-B.-G.

17. Jänner 1908, Z. 7450. — Der Anspruch eines Arbeitgebers auf Rückersatz der Kosten einer von ihm gewährten Krankenunterstützung seitens der Krankenkasse kann nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Titel zurückgeführt werden, sondern könnte nur aus dem Rechtsgrunde des § 1042 a. b. G.-B., somit aus einem Privatrechtstitel abgeleitet werden, eignet sich daher nicht zur Kognition durch die Verwaltungsbehörden.

17. Jänner 1908, Z. 243. — Zu § 1, Abs. 1, R.-B.-G. und § 4 U.-B.-G.: Durch die Bestimmung des § 1, Abs. 1 R.-B.-G., welche jene Arbeiter und Betriebsbeamten der Krankenversicherungspflicht unterwirft, die in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung, gegen Unfallsgefahren versichert sind, werden, soweit es sich um die Krankenversicherungspflicht handelt, auch jene Personen getroffen, deren § 4 U.-B.-G. erwähnt. — Zu Artikel I, Z. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168: Die „Gewerbsmäßigkeit“ bildet kein Kriterium für den Bestand der Unfallversicherungspflicht von Berufsfeuerwehren. — Zu § 2 R.-B.-G.: Zum Begriffe „mit festem Gehalte angestellt“.

24. Jänner 1908, Z. 628. — Krankenversicherungspflicht des Personales einer Sparkasse. Über die Qualifikation einer Sparkasse als Betrieb einer Gemeinde. Zu § 2 R.-B.-G.

31. Jänner 1908, Z. 1059. — Krankenversicherungspflicht des Direktionsmitgliedes eines Spar- und Vorschußvereines. (Über die Kriterien für den Bestand eines die Versicherungspflicht gemäß § 1 R.-B.-G. begründenden Lohn- oder Dienstverhältnisses: Ein solches besteht zwischen einem Spar- und Vorschußvereine und einem zugleich statutenmäßig als Kassier fungierenden Direktionsmitgliede auch dann nicht, wenn dieses für seine Mühewaltung eine Remuneration bezieht.)

31. Jänner 1908, Z. 1057. — Die abweichende Rechtsanschauung des Schiedsgerichtes des Bezirkskrankenkassenverbandes in einer von den Administrativbehörden bereits rechtskräftig entschiedenen Frage, die eine Präjudizialfrage für eine andere seiner Entscheidung gemäß § 39 R.-B.-G. unterbreitete Rechtsache bildet, ist für die Administrativbehörden nicht bindend.

7. Februar 1908, Z. 1205. — Krankenversicherungspflicht der bei der Schindel-erzeugung in einer Brettsäge beschäftigten Arbeiter. Zum Begriffe „gewerbsmäßig betriebene Unternehmung“ im Sinne des § 1 R.-B.-G.: Eine Erzeugungstätigkeit, die von dem Unternehmer bloß für eigene Zwecke betrieben wird, entbehrt des wesentlichsten Merkmales der Gewerbsmäßigkeit.

7. Februar 1908, Z. 1252. — Krankenversicherungspflicht einer nur zeit- und aushilfsweise ohne Entgelt in einem Geschäfte tätigen Person. Zu § 1 R.-B.-G.: Unter „Arbeitern und Betriebsbeamten“ eines gewerblichen Betriebes können solche Personen nicht verstanden werden, welche ihre regelmäßige Beschäftigung in einer anderen Unternehmung finden, in dem fraglichen Betriebe aber nur aushilfsweise in vereinzelt, durch die Verhinderung des Gewerbeinhabers gegebenen Fällen ohne Entgelt tätig sind.

14. Februar 1908, Z. 1499. — Für den Bestand eines die Versicherungspflicht gemäß § 1 R.-B.-G. begründenden Lohn- oder Dienstverhältnisses ist es nicht erforderlich, daß dieses Verhältnis eine bestimmte Zeit dauern müsse; insbesondere kann nicht aus den Bestimmungen über die Berechnung der Versicherungsbeträge, die von einem Taglohne sprechen, abgeleitet werden, daß Personen, deren Beschäftigung nicht einen ganzen Tag in Anspruch nimmt, von der Wohlthat des Krankenversicherungsgesetzes ausgeschlossen sein sollten.

14. Februar 1908, Z. 1521. — Zum Begriffe „selbständiger hausindustrieller Arbeiter“. Zu § 3, Abs. 3 R.-B.-G.

14. Februar 1908, Z. 1520. — Krankenversicherungspflicht der bei Installations- und Montierungsarbeiten in einer Dampfmühle verwendeten ständigen Arbeiter einer auswärtigen Maschinenfabrik. „Im Sprengel der Bezirkskrankenkasse beschäftigt“: Bei Arbeitern, welche im Kasse Sprengel im Auftrage einer außerhalb des Kasse Sprengels ansässigen Betriebsunternehmung eine bestellte Arbeit verrichten und nicht zur Verrichtung dieser einen Arbeit aufgenommen sind, sondern zu der Unternehmung in einem ständigen Arbeitsverhältnisse stehen, ist nicht der zufällige Ort dieser Arbeitsleistung, sondern der Sitz der Unternehmung als Ort der Beschäftigung anzusehen, demnach für die Versicherungszuständigkeit maßgebend. Zu § 13, Z. 1 R.-B.-G.

28. Februar 1908, Z. 1785. — Von der Fortdauer der Mitgliedschaft ist wohl die Entstehung neuer Krankenunterstützungsansprüche, nicht aber die Fortsetzung der Erfüllung bereits entstandener Unterstützungsansprüche abhängig.

28. Februar 1908, Z. 1956. — Der Unterschied zwischen einem unselbständigen Akkordarbeiter und selbständigen Unternehmer kann nicht in einzelnen Merkmalen gesucht werden, sondern ergibt sich nur aus der Gesamtheit der jeweils vorhandenen Umstände. Zu § 1 R.-B.-G.

28. Februar 1908, Z. 1957. — Das Krankenversicherungsgezet enthält keine Bestimmung des Inhaltes, daß während der Dauer einer die Unterstützungspflicht einer Krankenkasse begründenden Krankheit irgend ein Ereignis in der Person des Kranken diese Kasse von ihrer Unterstützungspflicht entlasten würde.

6. März 1908, Z. 2237. — Krankenversicherungspflicht der Angestellten eines Begräbnisvereines. Einem Unterstützungsvereine, der in Todesfällen seiner Mitglieder fakultative Unterstützungen gewährt, also Versicherungsgeschäfte nicht betreibt, kommt die Eigenschaft eines „gewerbmäßig betriebenen Unternehmens“ nicht zu. Zu § 1 R.-B.-G.

27. März 1908, Z. 3117. — Die Vorschrift des § 8, Abf. 3 R.-B.-G. ist eine ausdrücklich nur zugunsten der öffentlichen Krankenanstalten getroffene Bestimmung, findet daher auf andere Krankenanstalten nicht Anwendung.

3. April 1908, Z. 3287. — Krankenversicherungspflicht des Inkassisten einer Versicherungsgeellschaft. Zu § 1 R.-B.-G.

9. April 1908, Z. 3478. — Zurückweisung eines Rekurses wegen Fristversäumnisses. Zu dem Rechtsmittelgezet vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101.

8. Mai 1908, Z. 4498. — Rituelle Schächter sind als „Religionsdiener“ der Kultusgemeinde, nicht als gewerbliche Hilfsarbeiter anzusehen, daher nicht krankenversicherungspflichtig.

19. Juni 1908, Z. 6086. — Krankenversicherungspflicht eines Postboten. Eine mit fester jährlicher Besoldung angestellte und zur Bestreitung der Amtserfordernisse mit einem Amtspauschale bedachte Postmeisterin ist nicht als Unternehmer des Postbetriebes, daher auch nicht als Arbeitgeber im Sinne des § 31 R.-B.-G. anzusehen.

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

Die materiellen Leistungen, welche die Gemeinde im Berichtsjahre durch diese nunmehr zur ständigen Einrichtung gewordenen Wohlfahrtseinrichtungen ihren Bediensteten zuwendete, sind sehr bedeutende und betragen auf dem Gebiete der Krankenfürsorge allein 393.971 K 95 h (im Jahre 1907 317.322 K 96 h) und auf dem Gebiete der Unfallfürsorge 181.716 K 72 h (im Jahre 1907 137.678 K 97 h).

Diese Steigerung der Auslagen gegenüber dem Vorjahre ist wohl hauptsächlich auf die Erweiterung der Betriebe und auf die Verstädtlichung von Erwerbsunternehmungen zurückzuführen; insbesondere ist das Mehrerfordernis von 44.037 K 75 h auf

dem Gebiete der Unfallfürsorge durch den tatsächlichen Zuwachs von 94 Rentnern bedingt und wird diese Steigerung auch künftighin zu beobachten sein, bis schließlich der Beharrungszustand eingetreten sein wird.

Die Zahl der der städtischen Krankenfürsorge unterliegenden städtischen Bediensteten betrug — mit Ausnahme der Gaswerke, Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der städtischen Leichenbestattung — 8256 Vollarbeiter gegenüber 7953 Vollarbeiter*) im Jahre 1907, dagegen erstreckte sich die städtische Unfallfürsorge auf 22.174 Vollarbeiter, gegenüber 20.600 im Jahre 1907.

Im nachstehenden werden auf Grund der von der Stadtbuchhaltung verfaßten statistischen Tabellen die wichtigsten Daten der städtischen Kranken- und Unfallfürsorge im Berichtsjahre hervorgehoben:

1. *Städtische Krankenfürsorge.*

Diese Wohlfahrtseinrichtung wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 22. Juli 1898, Z. 7411, geschaffen, steht seit 1. Juli 1899 in Wirksamkeit und sind sämtliche nicht definitive städtische Bedienstete, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder nicht, in die städtische Krankenfürsorge einbezogen. Dieselben beziehen, ohne daß ein Beitrag von ihnen zu leisten wäre, im Erkrankungsfall den vollen Lohn als Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer von 20 Wochen weiter.

Nach Ablauf dieser Zeit erhalten die Erkrankten noch zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juli, eine Krankenunterstützung im Ausmaße des halben Lohnes. Die weitere Unterstützungsdauer ist bestimmt durch die Länge der Dienstzeit und beträgt bei Bediensteten mit mindest zweijähriger Dienstzeit 6 Wochen, bei Bediensteten mit fünfjähriger Dienstzeit 12 Wochen und bei Gemeindebediensteten mit mindest zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit 32 Wochen.

Die erkrankten Bediensteten werden unentgeltlich von den städtischen Ärzten behandelt und sind zum unentgeltlichen Bezuge der notwendigen therapeutischen Apparate (wie Bruchbänder, Leibbinden u. dgl.) berechtigt, außerdem erhalten die Hinterbliebenen derselben, bzw. diejenigen Personen, welche die Kosten des Begräbnisses bestritten haben, einen Leichenkostenbeitrag von 60 K.

Ausgenommen sind die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, für welche eine eigene Betriebskrankenkasse besteht sowie die Bediensteten des Lagerhauses und der auswärtigen Betriebe, welche bei den territorial zuständigen Bezirkskrankenkassen versichert sind, ferner jene Gemeindebediensteten, welche unter die Bestimmungen der Gefindeordnung fallen und bei der Diensthotenkrankenkasse für den Krankheitsfall versichert sind.

Die Krankenfürsorge umfaßte im Berichtsjahre insgesamt — mit Ausnahme der Gas-, Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der städt. Leichenbestattung — 11.091 Personen (8256 Vollarbeiter) gegenüber 1907 10.436 (7953 Vollarbeiter); werden hiezu 1995 Bedienstete der städtischen Gaswerke, 1782 Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke, 451 Bedienstete des Brauhauses der Stadt Wien und 288 Bedienstete der städtischen Leichenbestattung, welche im Berichtsjahre der städtischen Krankenfürsorge unterlagen, hinzugerechnet, so umfaßte die städtische Krankenfürsorge 15.607 Personen, darunter 11.284 Vollarbeiter.

*) Vollarbeiter, d. i. die Zahl jener Arbeiter, welche erforderlich gewesen wäre, wenn kein Wechsel unter den Beschäftigten stattgefunden hätte, und wenn immer dieselben Personen während des ganzen Jahres in Arbeit gestanden wären.

Krankheitsstatistik. — Die Zahl der in den vorangeführten Betrieben vorgekommenen Krankheitsfälle betrug 5981 (im Jahre 1907 4626).

Die Zahl der Krankentage belief sich auf 132.900 (gegen 107.660 im Jahre 1907).

Auf eine Erkrankung entfallen somit durchschnittlich 22—23 Tage (gegenüber 23—24 Krankheitstagen 1907).

Über die Dauer der Krankheiten ist folgendes zu bemerken:

Die meisten Krankheiten erreichten eine Dauer von 8 bis 14 Tagen (1780 im Jahre 1908, 1293 im Jahre 1907) und von 4 bis 7 Tagen (1496 im Jahre 1908, 1093 im Jahre 1907); daran schließen sich Krankheiten in der Dauer von 15 bis 21 Tagen (803 im Jahre 1908 und 614 im Jahre 1907).

Die Höchstbezugsdauer der Krankenunterstützung (20 Wochen = 140 Tage) wurde in 44 Fällen erreicht (gegenüber 75 im Jahre 1907). In weiteren 42 Erkrankungsfällen wurde noch eine Krankenunterstützung mit dem halben Lohnbezüge in Anspruch genommen.

Sterbefälle ereigneten sich 142 gegenüber 105 im Jahre 1907, die meisten Todesfälle waren bei Arbeitern im Alter von 55 (1908), bezw. 63 und 56 (1907) Jahren zu verzeichnen; durch Lungentuberkulose wurden im Berichtsjahre 43 (30%), im Jahre 1907 37 (35%) der Todesfälle verursacht. Der Älteste der Verstorbenen hatte ein Lebensalter von 80 (1908), bezw. 75 Jahren (1907), der Jüngste ein Alter von 22 (1908), bezw. 23 Jahren (1907) erreicht.

Die ärztliche Behandlung der Erkrankten war eine unentgeltliche und wurde von den städtischen Ärzten, im städtischen Gaswerke und im städtischen Elektrizitätswerke von den Werksärzten besorgt.

Was nun den finanziellen Effekt betrifft, so stellen sich die Kosten der städtischen Krankenfürsorge für alle in Betracht kommenden Betriebe auf 393.971 K 95 h gegenüber 317.322 K 96 h (1907); hievon entfallen 93.218 K 17 h auf Gaswerks-, 47.283 K 54 h auf Elektrizitätswerks-, 9787 K 49 h auf Brauhaus- und 9111 K 84 h auf Leichenbestattungsbedienstete.

Bemerkt wird, daß in den vorangeführten Summen auch die ausbezahlten Begräbniskostenbeiträge per 8630 K (im Jahre 1907 6360 K) inbegriffen sind.

Der durchschnittliche Aufwand für einen Krankheitsfall betrug im Berichtsjahre 72 K 31 h gegenüber 67 K 14 h im Jahre 1907.

Die durchschnittlichen Kosten eines Krankheitstages stellten sich auf 3 K 13 h gegenüber 2 K 88 h im Jahre 1907.

2. Städtische Unfallfürsorge.

Die städtische Unfallfürsorge hatte im Berichtsjahre Anwendung auf sämtliche versicherungs- und nicht versicherungspflichtigen Bediensteten (Arbeiter) der Gemeinde, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterliegen (einschließlich des Personals der städtischen Straßenbahnen, des städtischen Lagerhauses, der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke, des städtischen Brauhauses, der städtischen Stellwagenunternehmung und Leichenbestattung, der auswärtigen Betriebe und der Tagelöhner überhaupt).

Die Zuerkennung von Entschädigungen infolge von Unfällen im Betriebe erfolgt nach dem Arbeiter-Unfallversicherungsgesetze, ohne Rücksicht, ob der Verunglückte ständig oder vorübergehend beschäftigt ist und ohne Rücksicht, ob der Verletzte unfallversicherungspflichtig ist oder nicht.

Diese Unfallentschädigungen werden ausschließlich aus dem Gemeindevermögen geleistet, ohne jeden Beitrag der in Betracht kommenden Personen.

Sofern es sich um die Entschädigung der im Verkehre der städtischen Straßenbahnen sich ereignenden Unfälle der städtischen Straßenbahnbediensteten handelte, wurde im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, und vom 12. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 147, den Verletzten die gebührende Rente um die Hälfte und im Falle eines aus der Verletzung sich ergebenden dauernden Siechtums bis zu 120% des vollen Jahresarbeitsverdienstes erhöht; im Sinne der vorzitierten gesetzlichen Bestimmungen mußte auch bei Verkehrsunfällen die allfällige Witwenrente um $\frac{2}{3}$ erhöht werden.

Die Unfallfürsorge hatte im Berichtsjahre auf insgesamt 22.174 Bedienstete (Vollarbeiter), im Jahre 1907 auf 20.600 Bedienstete (Vollarbeiter) Anwendung.

Unfallstatistik. — Die Gesamtzahl der erstatteten Unfallanzeigen betrug 1824 gegenüber 1647 im Vorjahre; hievon entfallen auf die städtischen Straßenbahnen 1286 (1907 1166), auf die städtischen Gaswerke 222 (1907 157), auf die städtischen Elektrizitätswerke 89 (1907 57), auf das Lagerhaus 35 (1907 28) und der Rest von 192 auf die übrigen Betriebe.

Unter den erwähnten Unfällen führten 195 (im Jahre 1907 169) zur Zuerkennung einer Rente.

In 8 Fällen (gegenüber 11 Fällen im Jahre 1907) hatte der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, bezw. wurde bei der Frage nach der Entschädigung der Hinterbliebenen der Zusammenhang der Todesursache mit dem Unfälle als bestehend angenommen.

Hievon entfallen 4 Todesfälle auf das Personal der Straßenbahnen, 2 auf die Reichrichtabfuhr, 1 auf die II. Hochquellenleitung und 1 auf die Elektrizitätswerke.

Weitaus der größte Teil der vorgemerkten Unfälle war geringfügiger Natur und hatte entweder gar keine oder nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge; die relativ größte Anzahl der entschädigten Betriebsunfälle (56) bestand in Quetschungen und Kontusionen, in 43 Fällen wurden Knochenbrüche festgestellt.

Ende des Berichtsjahres verblieben 425 (1907 331) Rentner, von denen 65 (1907 49) eine 60%ige Unfallrente und 32 (1907 19) eine 90%ige Unfallrente beziehen; eine 120%ige Rente wegen dauernden Siechtums gelangte in 1 Falle zur Auszahlung; in 1 Falle trat gemäß dem Gesetze vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168 (Ausdehnungsgesetz), eine Erhöhung der Witwenrente um $\frac{2}{3}$ von 20% auf $33\frac{1}{3}$ % ein wegen Verkehrsunfall.

Der Gesamtaufwand der Unfallfürsorge belief sich im Berichtsjahre auf 181.716 K 72 h, im Jahre 1907 auf 137.678 K 97 h; hievon entfallen auf Rechnung des Betriebes

der städtischen Straßenbahnen	117.213 K 50 h
" " Gaswerke	14.680 " 78 "
" " Elektrizitätswerke	3.467 " 47 "
des städtischen Lagerhauses	8.401 " 55 "
der II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung .	18.355 " 60 "
des städtischen Brauhauses	887 " 24 "
der Stellwagenunternehmung	78 " 52 "
und für die dem Magistrate unterstehenden Betriebe . .	18.632 " 06 "

Zusammen 181.716 K 72 h

Der Mehraufwand von 44.037 K 75 h gegenüber 1907 findet seine Erklärung im effektiven Zuwachse von 94 (1907 79) Rentnern und in der Auszahlung des Kapitalwertes der Rente als Abfindungssumme an 3 Rentner im Betrage von 2597 K 62 h.

C. Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter).

Im Berichtsjahre wurden folgende Bestimmungen getroffen:

I. Aufseher des Wienfluß-Aufsichts- und Erhaltungsdienstes. — Gemeinderatsbeschuß vom 13. September 1907. Die Aufseher des städtischen Wienfluß-Aufsichts- und Erhaltungsdienstes erhalten nach zehnjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer nicht absichtlich herbeigeführten Dienstunfähigkeit eine Provision.

Diese beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40% des zuletzt bezogenen Lohnes mit Ausschluß aller sonstigen Geld- und Naturalbezüge und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur Höhe des Lohnes.

Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und vollkommen zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstunfähigkeit vorhanden ist, steht dem Stadtrate zu.

Die in einem anderen Dienstzweige der Gemeinde vollstreckte Dienstzeit wird bei der Provisionsbemessung dann in Abrechnung gebracht, wenn sie der Dienstzeit im Wienfluß-Aufsichts- und Erhaltungsdienste ohne Unterbrechung vorausgeht.

II. Maschinmeister und Maschinisten, mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen. — Gemeinderatsbeschuß vom 28. April. Alle Maschinmeister und Maschinisten, welche definitiv angestellt sind, unterstehen bezüglich ihrer Ruhegenüsse der Pensionsvorschrift für städtische Beamte und Diener. Für die Witwen nach Maschinmeistern wird die Pension mit 1000 K, nach Maschinisten I. Klasse mit 800 K und nach Maschinisten II. Klasse mit 600 K jährlich bemessen.

Provisorische Maschinmeister und Maschinisten haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit nach vollendeter ununterbrochener und zufriedenstellender zehnjähriger Gesamtdienstzeit, falls sie nicht das Definitivum erlangen, einen Anspruch auf Provision.

Bei Berechnung der Pension bzw. Provision wird auch die in einem anderen städtischen Dienstzweige vollstreckte Dienstzeit eingerechnet, wenn sie ohne Unterbrechung an die als Maschinmeister oder Maschinist zurückgelegte Dienstzeit anschließt.

Die Provision beträgt nach 10 Jahren 40% der Bezüge und steigt nach jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe der letzten Aktivitätsbezüge.

III. Bedienstete und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen. — Änderung der Satzungen der Pensionskasse. Gemeinderatsbeschuß vom 3. Juli 1908. Punkt 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Februar 1906, Z. 1818, wird dahin abgeändert, daß ein verwitwetes weibliches Mitglied, das bereits eine Witwenpension aus der Kasse bezieht, außerdem die ihm etwa auf Grund seines eigenen Dienstverhältnisses gebührende Pension zu beanspruchen hat.

IV. Badediener und Badedienereinnen. — Gemeinderatsbeschuß vom 3. Juli. Den Badedienern und Badedienereinnen der städtischen Volksbäder, des städtischen Theresienbades im XII. Bezirke und des Dampf- und Brausebades im XXI. Bezirke wird der Provisionsanspruch unter den gleichen Bedingungen und im selben

Ausmaße zuerkannt, wie er den Arbeitern der städtischen Heizwerkstätte mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 9. November 1906, Z. 14.988, bewilligt worden ist. Die Provision beträgt nach vollendetem 10. Dienstjahre 40% des Lohnes und steigt nach jedem weiteren vollen Dienstjahre um 2% bis zur Höhe des letzten bezogenen Lohnes.

V. Niederes Sanitätspersonal. — Gemeinderatsbeschuß vom 3. Juli. Die Sanitätsaufseher, Sanitätsdiener und Kutscher erhalten nach zehnjähriger, ununterbrochener, zufriedenstellender Dienstzeit im Falle ihrer eintretenden Dienstuntauglichkeit eine Provision. Dieselbe beträgt nach je zehn Dienstjahren 40% des letzten Lohnbezuges einschließlich des Mietzinsbeitrages (dies auch für den Fall, wenn er während der Dienstzeit mit Rücksicht auf die Zuweisung einer Naturalwohnung nicht ausbezahlt wurde) und steigert sich mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe des letzten Bezuges. Bei Berechnung der Provision ist die in jedem Zweige des Sanitätswesens zugebrachte Dienstzeit, sofern keine Unterbrechung eingetreten ist, einzurechnen, also auch die Dienstzeit als Desinfektionstagelöhner.

Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Provisionierung vorhanden sind, steht allein dem Stadtrate unter Ausschluß jedes Rechtszuges zu.

Die bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Wittven und Waisen nach Sanitätsaufsehern und Sanitätsdienern (welche mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 19. Juni 1906, Pr.-Z. 6362 und vom 6. Juli 1906, Pr.-Z. 6415, genehmigt wurden), bleiben aufrecht. Die für die Wittven und Waisen nach Sanitätsdienern geltenden Bestimmungen sind auch auf Wittven und Waisen nach Kutschern auszu dehnen. Hinsichtlich der Versorgungsansprüche der Wittven und Waisen ist auch die vom Manne als Desinfektionstagelöhner oder Desinfektionsdiener zugebrachte Dienstzeit einzurechnen.

VI. Hinterbliebene nach städtischen Krankenrevisoren. — Gemeinderatsbeschuß vom 3. Juli. Die bezüglich der Versorgung der Wittven und Waisen nach städtischen Bediensteten und Dienern geltenden Bestimmungen der Pensionsvorschriften (§ 11 bis einschließlich § 21 der Pensionsvorschriften) haben auch auf die Wittven und Waisen der Revisoren für städtische Kranken- und Unfallfürsorge sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Höhe der Wittvenprovision wird im Sinne des § 18a der Bestimmungen über die Aufnahme, das Dienstverhältnis und die Bezüge der städtischen Diurnisten und Kanzlisten mit 750 K jährlich festgesetzt und werden die Erziehungsbeiträge mit 100 K bzw. für Doppelwaisen oder in dem in § 11, Absatz 3 und 5 der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien bezeichneten besonderen Fällen mit 200 K pro Jahr bemessen.